

# *res publica est res populi*

## **Materialien zur antiken Staatstheorie**

zusammengestellt von

**Walter Freinbichler**

Die Staatstheorie, zu Recht als der älteste und vornehmste Teil der griechischen Philosophie angesehen, nahm ihren Ursprung und ihre Weiterentwicklung immer in Krisenzeiten, in denen die bisherige Ordnung von innen her durch politische, soziale und geistige Bewegungen bedroht war und sich durch die neuen unruhigen Erfahrungen ein gewandeltes Staatsverständnis anbahnte.

Solche Krisenzeiten waren die endende Herrschaft der Aristokratie und soziale Spannungen zur Zeit Solons (um 600 v. Chr.), der in einer großen Lehr-Elegie über die gute Verfassung (*Eunomia*) das Staatsbewusstsein der attischen Bürgergemeinde zu erwecken und zu formen suchte und in anderen Gedichten den Ursachen der Staatskrise nachging, seine politischen Ziele darlegte und Rechenschaft über seine Tätigkeit als politischer und sozialer Schiedsrichter gab; dann wieder die Zeit der ins radikale Extrem umschlagenden und daher von ständigen Krisen geschüttelten attischen Demokratie bis über das Ende des Peloponnesischen Krieges hinaus. An ihrem Anfang steht die Debatte über die beste der drei Verfassungen, Demokratie, Aristokratie, Monarchie, die Herodot (TEXT 10) in einer Krise der persischen Herrschaft vor dem Regierungsantritt des Dareios I in der zweiten Hälfte des 6. Jahrhunderts spielen lässt, um darin die zeitgenössische Diskussion der Sophisten in Athen widerzuspiegeln, an ihrem Höhepunkt die anonyme, fälschlich Xenophon zugeschriebene Schrift *Athenaion politeia* (um 425) mit ihrer scharfen Kritik an der attischen Verfassungswirklichkeit, an ihrem Ende die radikale Frage nach der Berechtigung von Herrschaft, Staat und Gesetz, die schließlich bei dem Sokratesschüler Platon zur tiefsten Kritik am Staat und zum Entwurf eines radikal neuen Staatsmodells führt. Am Ende der klassischen Demokratie nimmt Aristoteles die große Bestandsaufnahme über Staatstheorien und Verfassungen vor.

Cicero wiederum, der sich seit der philosophischen und rhetorischen Ausbildung seiner Jugendzeit (in der Zeit Sullas) mit dem Zerfall der römischen Republik befasst hatte, wandte sich nach dem Scheitern seiner Politik, das er nicht zu Unrecht als Teil des allgemeinen politischen Verfalls ansah, der Staatstheorie zu und suchte in Auseinandersetzung mit der griechischen Philosophie die tragenden Kräfte des Staates und speziell des historischen Gebildes der römischen Republik, deren Ende er erlebte, zu ergründen.

Der Ursprung der Staatstheorie aus der Krise erklärt, dass die erste Frage stets der besten Verfassung, die zweite den Garanten der Verfassung, den Gesetzen und der geistigen und moralischen Haltung der Bürger, galt. So sind Staatsverfassung, Rechtsordnung, Sozialordnung, Moral und Erziehung in der antiken Staatstheorie stets untrennbar zu einer Gesellschaftslehre im weitesten Sinne verbunden. Die tiefer gehende Frage nach der metaphysischen Verankerung von Recht und Staat ergab sich aus der radikalen Kritik der Sophisten. Die gewohnheitsrechtliche oder vertragliche Verfassung der Gemeinschaft der Bürger, die nach antiker Auffassung den Staat darstellt, erwies sich weder in der geschichtlichen Wirklichkeit noch der philosophischen Theorie als tragfähig. Die Sophisten legten an die gesetzte und als willkürlich verstandene Ordnung (*nomos*) das Kriterium eines nicht weiter ableitbaren Naturbegriffs (*physis*) an (Antiphon), sie erklärten den Staat entweder als Ordnung zum gemeinsamen Schutz (Protagoras) oder als Bündnis der Schwachen gegen die Starken (vgl. Platon, *Gorgias*) oder vertraten aus skeptischem Ansatz die Unerkennbarkeit von Recht und Unrecht und somit das Recht des Stärkeren (Thrasymachos in Platons *Politeia* I). Demgegenüber fand Platon die Verankerung seines ausdrücklich als Utopie gekennzeichneten Staatsmodells in der Ideenlehre, die Schule der Stoa in der göttlich gedachten und mit dem *orthos logos* identischen *physis*, aus der die konkrete Ordnung (*nomos*) herzuleiten ist. Aristoteles dagegen ging mit seinen Schülern die Frage nach dem Staat an sich systematisch zu Ende und analysierte von dem anthropologischen Ansatz aus, dass der Mensch ein auf das Leben in einer Staatsgemeinschaft angelegtes Wesen ist, die Elemente, die materiellen und sozialen Voraussetzungen und das Funktionieren des Staates und der einzelnen Verfassungsformen, andererseits sammelte er die bestehenden Verfassungen der griechischen und der außergriechischen Welt (erhalten ist nur der historische und systematische Abriss der Verfassung Athens, verloren u. a. die berühmte Darstellung der karthagischen Verfassung).

In Ciceros staatsphilosophischen Werken, die ihre sinnvolle Ergänzung in dem ethischen Hauptwerk *De officiis* finden, verbindet sich die ursprüngliche Frage nach der besten Verfassung mit der grundsätzlicheren, was Staat überhaupt ist, woher er sich legitimiert und welches seine Voraussetzungen und Grundlagen sind, und der historischen Frage, wieweit die Größe Roms auf seine Verfassung zurückzuführen ist. Der griechische Politiker und Historiker Polybios (etwa 200-120 v. Chr.), der im Jahre 168 als Kriegsgeisel nach Rom gekommen war, hatte Roms historische Leistung auf die Mischung seiner Verfassung aus Elementen der Monarchie, den Konsuln, der Aristokratie, vertreten durch den Senat, und der Demokratie, vertreten durch das Wahl- und Beschlussrecht der Volksversammlungen, zurückgeführt. Nach seiner Theorie eines Kreislaufs der

Verfassungen, die über die Entartung jeder einzelnen Hauptform in die jeweils nächste Form übergehen, besaß nur eine derartige Mischverfassung Stabilität und Leistungsfähigkeit. Cicero gelangt zu einer bedeutenden Modifikation dieses noch stark mechanischen Modells, indem er die Frage grundsätzlicher, von der politischen und ethischen Seite der Staatstheorie her, aber auch von der historischen Wirklichkeit her angeht. Am Ende entsteht auf dieser Basis in *De legibus* der Entwurf einer grundsätzlich neuen Verfassungs- und Rechtsordnung.

## TEXT 1 Cicero, de re publica I 39, 41

„Est igitur“, inquit Africanus, „res<sup>1</sup> publica res populi<sup>1</sup>, populus autem non omnis hominum coetus<sup>2</sup> quoquo modo congregatus<sup>3</sup>, sed coetus multitudinis iuris consensu<sup>4</sup> et utilitatis communione<sup>5</sup> sociatus<sup>6</sup>. Eius autem prima causa coeundi est non tam imbecillitas<sup>7</sup> quam naturalis quaedam hominum quasi congregatio<sup>8</sup>; non est enim singulare<sup>9</sup> nec solivagum<sup>10</sup> genus hoc.“

Hi coetus igitur hac, de qua<sup>11</sup> exposui<sup>11</sup>, causa instituti sedem<sup>12</sup> primum certo loco domiciliorum<sup>13</sup> causa<sup>13</sup> constituerunt<sup>12</sup>; quam cum locis<sup>14</sup> manaque<sup>14</sup> saepsissent<sup>15</sup>, eius modi coniunctionem tectorum oppidum<sup>16</sup> vel urbem<sup>17</sup> appellaverunt delubris<sup>18</sup> distinctam<sup>19</sup> spatiisque<sup>20</sup> communibus<sup>20</sup>. Omnis ergo populus, qui est talis coetus multitudinis, qualem exposui, omnis civitas, quae est constitutio<sup>21</sup> populi, omnis res publica, quae, ut dixi, populi res est, consilio<sup>22</sup> quodam<sup>22</sup> regenda est, ut diuturna sit. Id autem consilium primum semper ad<sup>23</sup> eam causam referendum<sup>23</sup> est, quae causa genuit civitatem.

**1 res publica - res populi** dieses Wortspiel ist im Deutschen kaum nachzubilden. **2 coetus**, us: Vereinigung.

**3 congrego** 1: versammeln, vereinigen.

**4 iuris consensu**: durch Rechtseinheit oder Übereinstimmung in den Rechtsanschauungen. **5 communio**, onis: Gemeinschaft. **6 socio** 1: vereinigen, verbinden. **7 imbecillitas**, atis: Schwäche.

**8 congregatio**, onis: Geselligkeitstrieb. **9 singularis**, e: einzeln (lebend) und einzig in seiner Art. **10 solivagus** 3: allein umherschweifend; *subst.* Einzelgänger.

**11 de qua** sc. eos (coetus) institutos esse **exposui**. **12 sedem constituere**: einen Wohnsitz aufschlagen, sich niederlassen. **13 domiciliorum causa**: um sich Wohnstätten zu bauen. **14 locis manaque**: durch natürliche Lage und künstlich (durch Menschenhand geschaffen).

**15 saepio** 4, psi, ptum: einzäunen, schützen. **16 oppidum**, i: befestigter Platz. **17 urbs**, urbis: befestigte Stadt, die mit Mauern umgeben ist. **18 delubrum**, i: Tempel, Heiligtum (eigentlich: der Reinigungsort, von *deluere* wegsputzen).

**19 distinctus** 3: ausgeschmückt, ausgestattet. **20 spatium commune**: öffentlicher Platz. **21 constitutio**, onis: Einrichtung, Verfassung, Ordnung, Verordnung. **22 consilio quodam**: nach einem bestimmten Grundsatz.

**23 referre ad**: richten nach, ausgehen von.

### Fragen und Aufgaben

1. Stelle die Elemente der Staatsdefinition zusammen und beachte, welcher Anteil Natur und Satzung bei der Staatsentstehung eingeräumt werden.
2. Wodurch unterscheiden sich *coetus*, *populus*, *civitas*, *res publica* voneinander?
3. Die Zwei Begriffe *ius* und *utilitas* stehen in einem Spannungsverhältnis zueinander. Versuche dies an Hand der folgenden zwei Texte nachzuweisen. Der erste Text gibt den Standpunkt der Sophisten um Gorgias wieder, der zweite den Standpunkt Platons.

#### **Platon, Politeia I 338c ff.**

„So höre denn: Ich behaupte nämlich, das Gerechte sei nichts anderes als der Vorteil des Stärkeren. [...] Jede Regierung aber gibt ihre Gesetze zu ihrem eigenen Vorteil, die Demokratie demokratische, die Tyrannis tyrannische und die anderen ebenso. Durch diese Art der Gesetzgebung bekunden sie eben, dass für die Regierten dasjenige gerecht ist, was ihnen selbst (den Regierenden) vorteilhaft ist, und wer es übertritt, den bestrafen sie als einen Gesetzesverächter und Frevler. Das also ist es, mein Bester, was meiner Behauptung nach in allen Staaten gleichermaßen gerecht ist, der Vorteil der bestehenden Regierung. Diese aber hat die Macht, woraus denn bei richtiger Schlussfolgerung sich ergibt, dass überall das Nämliche gerecht ist: der Vorteil des Stärkeren.“

#### **Platon, Politeia IV 433a ff.**

„So höre denn, ob meine Behauptung haltbar ist. Was wir nämlich von Anfang an als unerlässliche durchgängige Forderung hinstellten, als wir die Gründung der Stadt unternahmen, das, oder eine Art davon, ist, wie mir scheint, die Gerechtigkeit. Wir nahmen aber doch an und wiederholten es, wenn du dich erinnerst, immer wieder, dass jeder Einzelne nur eines der auf die Stadt bezüglichen Geschäfte treiben dürfe, nämlich das, wozu er von Natur besonders veranlagt sei“.

„Ja das sagten wir.“

„Und auch, dass das Seinige tun und sich nicht in alles Mögliche einmischen Gerechtigkeit ist, auch das haben wir von vielen anderen gehört und haben es auch selbst oft gesagt.“

„Ja, so ist es.“

„Dies also scheint, wenn es auf eine bestimmte Art geschieht, die Gerechtigkeit zu sein, nämlich dass man das Seinige tut.“

Wie verhalten sich in den obigen zwei Texten die zwei Begriffe *ius* und *utilitas* zueinander und wie bindet Cicero diese in seine Staatsdefinition ein?

4. Was beinhaltet die von Cicero gegebene etymologische Definition der *res publica*? Vergleiche dazu den folgenden Text:

**Günther B.Philipp, Politische Wortstudien**

Es ist nur eine ausdrückliche Folge des Begriffscharakters der *res publica*, dass diese niemals Trägerin staatsrechtlicher Funktionen sein kann: Verträge werden vielmehr immer abgeschlossen namens der Personen des *senatus populi que Romani Quiritium*. Was das bedeutet, lässt sich an den griechischen Verhältnissen zeigen. Die griechische Polis, entsprechend etwa der lateinischen *civitas*, ist im Gegensatz zur *res publica* nichts anderes als die Gesamtheit und Lebensgemeinschaft ihrer Bürger. Sie alle haben persönlich teil an der Polis, und von der Einsicht jedes Bürgers bleibt diese so unmittelbar abhängig, dass sie, nicht nur bei Platon, zugleich zur ethischen Forderung wird. In Rom dagegen können politische Handlungen nicht kollektiv, sondern nur von dem einzelnen Beamten vorgenommen werden, der den *populus* vertritt und in dessen Auftrag, *e re publica*, aber immer in eigener Verantwortung handelt. *Res publica* konnte daher auch niemals zum *terminus technicus* für jeden Freistaat schlechthin werden, sondern blieb gewissermaßen *nomen proprium* für das Rom des *populus senatusque Romanus*. Den Satz des Tertianers *Persia regnum est, Athenae res publica* hätte ein antiker Römer vielleicht nicht einmal verstanden, sicherlich aber nie gesprochen.

5. **Erich Kaufmann (FAZ 1961):**

VON DEN REALITÄTEN DER DEUTSCHEN FRAGE / DIE ZONE IST EIN HERRSCHAFTSAPPARAT, ABER KEIN STAAT

An der „Realität“ des sowjetzonalen Machtgebildes zweifelt niemand; unter ihr leidet nicht nur das deutsche Volk in der Zone, das seinen Terror täglich erdulden muss. Die Frage ist vielmehr die, ob diesem Machtgebilde die Qualifikation eines Staates zugesprochen werden darf.

Nun sind zwar auch Juristen geneigt, einen Staat anzunehmen, wenn sich eine Herrschaftsgewalt über ein bestimmtes Gebiet und über die dort wohnende Bevölkerung etabliert hat. Wer aber so argumentiert, verwechselt einen beliebigen Herrschaftsapparat mit dem, was ein „Staat“ ist, und die solchem Apparat unterworfenen Bevölkerung mit dem, was ein „Volk“ ist. Ein besonderer Staat setzt ein ihm tragendes Volk voraus, das sich als besonderes Volk weiß und will und sich einem ihm eigenen Staate zugeordnet fühlt.

Wie würde Cicero die in diesem Text vorkommenden Begriffe „Staat“ und „Volk“ ins Lateinische übertragen ?

**TEXT 2 Augustinus, de civitate Dei XIX 21, 1-8; 24, 1-6**

(1) Quapropter nunc est locus, ut quam potero breviter ac dilucide<sup>1</sup> expediā, quod in secundo<sup>2</sup> huius operis libro me demonstraturum esse promisi, secundum definitiones, quibus apud Ciceronem utitur Scipio in libris de re publica, numquam rem publicam fuisse Romanam. Breviter enim rem publicam definit esse rem populi. (2) Quae definitio si vera est, numquam fuit Romana res publica, quia numquam fuit res populi, quam definitionem voluit esse rei publicae. Populum enim esse definiuit coetum multitudinis iuris consensu et utilitatis communione sociatum. (3) Quid autem dicat iuris consensum, disputando explicat, per hoc ostendens geri sine iustitia non posse rem publicam; ubi ergo iustitia vera non est, nec ius potest esse. Quod enim iure fit, profecto iuste fit; quod autem fit iniuste, nec iure fieri potest. (4) Non enim iura dicenda sunt vel putanda iniqua hominum constituta, cum illud etiam ipsi ius esse dicant, quod de iustitiae fonte manaverit, falsumque esse, quod a quibusdam non recte sentientibus dici solet, id esse ius, quod ei, qui plus potest, utile est. (5) Quocirca ubi non est vera iustitia, iuris consensu sociatus coetus hominum non potest esse et ideo nec populus iuxta<sup>3</sup> illam Scipionis vel Ciceronis definitionem; et si non populus, nec res populi, sed qualiscumque<sup>4</sup> multitudinis, quae populi nomine digna non est. (6) Ac per hoc, si res publica res est populi et populus non est, qui consensu non sociatus est iuris, non est autem ius, ubi nulla iustitia est: procul<sup>5</sup> dubio<sup>5</sup> colligitur, ubi iustitia non est, non esse rem publicam. (7) Iustitia porro<sup>6</sup> ea virtus

1 **dilucidus** 3: hell, deutlich, klar.

2 **secundo** gemeint ist II, 21.

3 **iuxta** +Akk: gemäß.

4 **qualiscumque**: h von irgendwelcher Beschaffenheit.

5 **procul dubio**: ohne Zweifel.

6 **porro**: vorwärts, ferner.

est, quae sua cuique distribuit. Quae igitur iustitia est hominis, quae ipsum hominem Deo vero tollit et immundis<sup>7</sup> daemonibus<sup>8</sup> subdit<sup>9</sup>? Hocine est sua cuique distribuere? (8) An qui fundum<sup>10</sup> aufert eius, a quo emptus est, et tradit ei, qui nihil habet in eo iuris, iniustus est; et qui se ipsum aufert dominantanti Deo, a quo factus est, et malignis servit spiritibus, iustus est?

(1) Si autem populus non isto, sed alio definiatur modo, velut si dicatur: „Populus est coetus multitudinis rationalis<sup>11</sup> rerum quas diligit concordi communione sociatus“, profecto, ut videatur, qualis quisque populus sit, illa sunt intuenda, quae diligit. (2) Quaecumque tamen diligat, si coetus est multitudinis non pecorum, sed rationalium creaturarum et eorum quae diligit concordi communione sociatus est, non absurde<sup>12</sup> populus nuncupatur; tanto utique<sup>13</sup> melior, quanto in melioribus, tantoque deterior, quanto est in deterioribus concors. Secundum istam definitionem nostram Romanus populus populus est et res eius sine dubitatione res publica. (3) Quid autem primis temporibus quidve sequentibus populus ille dilexerit et quibus moribus ad cruentissimas seditiones atque inde ad socialia atque civilia bella perveniens ipsam concordiam, quae salus est quodam modo populi, ruperit atque corruperit, testatur<sup>14</sup> historia; de qua in praecedentibus<sup>15</sup> libris multa posuimus. (4) Nec ideo tamen vel ipsum non esse populum vel eius rem dixerim non esse rem publicam, quamdiu manet qualiscumque rationalis multitudinis coetus, rerum quas diligit concordi communione sociatus. (5) Quod autem de isto populo et de ista re publica dixi, hoc de Atheniensium vel quorumcumque<sup>16</sup> Graecorum, hoc de Aegyptiorum, hoc de illa priore Babylone Assyriorum, quando in rebus publicis suis imperia vel parva vel magna tenuerunt, et de alia quacumque<sup>16</sup> aliarum gentium intellegar<sup>17</sup> dixisse atque sensisse. (6) Generaliter<sup>18</sup> quippe civitas impiorum, cui non imperat Deus oboedienti sibi, ut sacrificium non offerat nisi tantummodo sibi, et per hoc in illa et animus corpori ratioque vitiis recte ac fideliter imperet, caret iustitiae veritate.

### Fragen und Aufgaben

1. Warum ist nach Augustinus' Ansicht der römische Staat gemäß Ciceros Staatsdefinition keine *res publica*?
2. Der von Augustinus definierte Zusammenhang zwischen *ius* und *iustitia* ist römischer Rechtspraxis fremd. Vergleiche dazu den folgenden Text:

**Hans Meyer: Abendländische Weltanschauung Bd. I. S. 347.**

So berechtigt die Anerkennung der formal-methodischen Seite des römischen Rechtes sein mag, so sehr den vom römischen Willen geschaffenen Rechtsverhältnissen eine gewisse *naturalis ratio* innewohnte, so bedenklich ist manches an der inhaltlichen Ausgestaltung. Wenn auch die römischen Rechtsgrundsätze später durch das Naturrecht unterbaut wurden, ursprünglich ist im römischen Recht von einer Anerkennung der Menschenrechte nicht die Rede. Das Recht auf eine Sache entsteht durch „das Nehmen mit der Hand“, und die Sicherung der unbeschränkten Herrschaft über das Eigentum stand dem Römer obenan. Beobachtete er den Grundsatz *neminem laede*, kümmerte sich über die Art des Gebrauches seines Besitzes niemand. Die Freiheitssphäre des römischen Bürgers war eine weit größere als die des Griechen, und doch hat Rom nicht entfernt solch originale Persönlichkeiten hervorgebracht wie Hellas. Die Staatsgesetze herrschten und schnitten die Römer gleichmäßig zu. Da jeder römische Bürger an der Gesetzgebung und Verwaltung des Staates Anteil nahm, war die Einhaltung der Staatsgesetze im wahren Sinne Autonomie. Diese Rechtsmacht führte in Verbindung mit der römischen Nüchternheit und Härte zur Rücksichtslosigkeit gegen Besiegte und Schuldner. Die Fremden (*peregrini*) entbehrten jedes Rechtsschutzes, sofern nicht ein römischer Bürger sich ihrer Sachen annahm; erst später erfolgte eine gewisse Regelung im *ius gentium*. Der unumschränkte Herrscher im römischen Hause war der *pater*

**7 immundus** 3: unrein.

**8 daemon**, onis: (böser) Geist.

**9 subdo** 3, didi, ditum: daran legen, unterwerfen. **10 fundus**, i: Grundstück.

**11 rationalis**, e: vernünftig.

**12 non absurde**: nicht unpassend.

**13 utique**: jedenfalls.

**14 testor** 1: bezeugen. **15 praecedentibus** vor allem im 2. und 5. Buch.

**16 quicumque** ist hier indef. Pron.

**17 intellegar** hier mit *Ncl.* **18 generaliter**: insgesamt.

*familias*, er besaß die absolut herrscherlich-väterliche Gewalt über seine Kinder, entschied über Leben und Tod, er war der Gebieter seiner Frau, die er als die *matrona* des Hauses im Rahmen des in Rom heilig gehaltenen Ehebundes wohl zu schätzen wusste, die er aber erschlug, wenn er Grund dazu zu haben glaubte.

Wie könnte man die Rechtsauffassung der Römer kurz charakterisieren?

3. Warum gab es nach Augustinus' Argumentation im römischen Staat keine *veritas iuris*?
4. Welche Definition von *populus* gibt Augustinus und worin unterscheidet sich diese wesentlich von Ciceros Definition?

### TEXT 3 Platon, *Politeia* I 369b ff.

„Nach meiner Meinung, begann ich also, entsteht die Stadt, weil keiner von uns sich selbst genügen kann, sondern jeder viele andere nötig hat. Oder wie stellst du dir sonst den Anfang einer Stadtgründung vor?“

„Nicht anders“, sagte er.

„So zieht man denn also den einen zu diesem, den anderen zu jenem Bedürfnis bei, und weil wir gar viele nötig haben, so versammeln wir auch ihrer viele als Genossen und Helfer zu einer einheitlichen Siedlung, und dieser Gesamtsiedlung geben wir den Namen ‚Stadt‘, nicht wahr?“

„Ja, gewiss.“

„Einer teilt also dem anderen gegebenen Falles etwas mit oder er empfängt etwas von dem anderen, wenn er meint, das sei für ihn besser?“

„Ja.“

„Nun gut, sagte ich. Beschreiben wir die Gründung einer Stadt von ihrem Ursprung an! Offenbar wird also unser Bedürfnis sie schaffen.“

„Ohne Zweifel.“

„Das erste und größte Bedürfnis ist aber die Beschaffung der Nahrung, damit man sein und leben kann.“

„Unbedingt.“

„Das zweite geht nach einer Wohnung, das dritte nach Kleidung und solchen Dingen.“

„So ist es.“

„Nun denn“, fuhr ich fort, „wie kann die Stadt das alles hinreichend beschaffen? Doch so, dass der eine Bauer ist, ein zweiter Baumeister, ein anderer Weber? Oder sollen wir auch noch den Schuster aufzählen oder sonst einen, der für die leiblichen Bedürfnisse sorgt?“

„Ja, freilich.“

„So würde also die Stadt, die sich auf das Notwendigste beschränkte, aus vier oder fünf Männern bestehen.“

„Offenbar.“

### Fragen und Aufgaben

1. Welche Gründe führen nach Platons Ansicht zur Gründung eines Staates?

### TEXT 4 Aristoteles, *Politika* I 1252b ff

Die beste Methode dürfte hier wie bei anderen Problemen sein, dass man die Gegenstände verfolgt, wie sie sich von Anfang an entwickeln. Als Erstes ist es notwendig, dass sich jene Wesen verbinden, die ohne einander nicht bestehen können, einerseits das Weibliche und das Männliche der Fortpflanzung wegen (und dies nicht aus freier Entscheidung, sondern weil es wie anderswo, bei Tieren und Pflanzen, ein naturgemäßes Streben ist, ein anderes Wesen zu hinterlassen, das einem selbst gleich ist), andererseits das naturgemäß Regierende und Regierte um der Lebenserhaltung willen. Denn was mit dem Verstand vorzuschauen vermag, ist von Natur das Regierende und Herrschende, was aber mit seinem Körper das Vorgesehene auszuführen vermag, ist das von Natur Regierte und Dienende. Darum ist auch der Nutzen für Herrn und Diener derselbe.

Das Weibliche und das Regierte sind von Natur verschieden; denn die Natur macht nichts derart ärmlich wie die Schmiede das delphische Messer, sondern immer Eines für Eines. Denn so wird jedes einzelne Werkzeug am schönsten herauskommen, wenn es nicht für viele Aufgaben, sondern nur für eine einzige bestimmt ist. Bei den Barbaren freilich haben das Weibliche und das Regierte denselben Rang. Dies kommt daher, dass sie das von Natur Herrschende nicht besitzen, sondern die Gemeinschaft bei ihnen nur zwischen Sklavin und Sklave besteht. Darum sagen die Dichter: „Dass Griechen über Barbaren herrschen, ist gerecht“, da nämlich von Natur der Barbar und der Sklave dasselbe sei.

Aus diesen beiden Gemeinschaften entsteht zuerst das Haus, und Hesiod hat mit Recht gedichtet: „Allererst nun ein Haus und das Weib und den pflügenden Ochsen.“ Denn der Ochse tritt für die Armen an die Stelle des Sklaven. So ist denn die für das tägliche Zusammenleben bestehende natürliche Gemeinschaft das Haus. Charondas nennt ihre Glieder Tischgenossen, der Kreter Epimenides Herdgenossen.

Die erste Gemeinschaft, die aus mehreren Häusern und nicht nur um des täglichen Bedürfnisses willen besteht,

ist das Dorf. Das Dorf scheint seiner Natur nach am ehesten eine Verzweigung des Hauses zu sein, und seine Glieder werden von einigen Milchgenossen und Kinder und Kindeskindern genannt. Darum standen auch die Staaten ursprünglich unter Königen, und bei den Barbarenvölkern ist es noch jetzt so. Denn sie bildeten sich aus Untertanen von Königen. Jedes Haus wird nämlich vom Ältesten wie von einem König regiert und entsprechend auch die Verzweigungen auf Grund der Verwandtschaft. Dies meint Homer: „Jeder gibt das Gesetz für Kinder und Gattinnen.“ Jene lebten nämlich zerstreut, und so wohnten die Menschen in der Urzeit überhaupt. Aus demselben Grunde behaupten auch alle, dass die Götter durch einen König regiert werden, weil sie selbst teils jetzt noch, teils früher unter Königen standen. Wie nämlich die Menschen die Gestalten der Götter sich selbst ähnlich abbilden, so auch deren Lebensformen.

Endlich ist die aus mehreren Dörfern bestehende vollkommene Gemeinschaft der Staat. Er hat gewissermaßen die Grenze der vollendeten Autarkie erreicht, zunächst um des bloßen Lebens willen entstanden, dann aber um des vollkommenen Lebens willen bestehend. Darum existiert auch jeder Staat von Natur, so wie es schon die ersten Gemeinschaften tun. Er ist das Ziel von jenen, und das Ziel ist eben der Naturzustand. Denn den Zustand, welchen jedes Einzelne erreicht, wenn seine Entwicklung zum Abschluss gelangt ist, nennen wir die Natur jedes Einzelnen, wie etwa des Menschen, des Pferdes, des Hauses.

Außerdem ist der Zweck und das Ziel das Beste. Die Autarkie ist aber das Ziel und das Beste.

Daraus ergibt sich, dass der Staat zu den naturgemäßen Gebilden gehört und dass der Mensch von Natur ein Staaten bildendes Lebewesen ist; derjenige, der durch seine Natur und nicht bloß aus Zufall außerhalb des Staates lebt, ist entweder schlecht oder höher als der Mensch, wie etwa der von Homer beschimpfte: „ohne Geschlecht, ohne Gesetz und ohne Herd“. Denn dieser ist von Natur ein solcher und gleichzeitig gierig nach Krieg, da er unverbunden dasteht, wie man im Brettspiel sagt.

Dass ferner der Mensch in höherem Grade ein Staaten bildendes Lebewesen ist als jede Biene oder sonst ein Herdentier, ist klar. Denn, wie wir behaupten, macht die Natur nichts vergebens. Der Mensch ist aber das einzige Lebewesen, das Sprache besitzt. Die Stimme zeigt Schmerz und Lust an und ist darum auch den andern Lebewesen eigen (denn bis zu diesem Punkte ist ihre Natur gelangt, dass sie Schmerz und Lust wahrnehmen und das einander anzeigen können); die Sprache dagegen dient dazu, das Nützliche und Schädliche mitzuteilen und so auch das Gerechte und Ungerechte. Dies ist nämlich im Gegensatz zu den anderen Lebewesen dem Menschen allein eigentümlich, dass er die Wahrnehmung des Guten und Schlechten, des Gerechten und Ungerechten und so weiter besitzt. Die Gemeinschaft in diesen Dingen schafft das Haus und den Staat.

Der Staat ist denn auch von Natur ursprünglicher als das Haus oder ein Einzelner von uns. Denn das Ganze muss ursprünglicher sein als der Teil. Wenn man nämlich das Ganze wegnimmt, so gibt es auch keinen Fuß oder keine Hand, außer dem Namen nach, wie etwa eine Hand aus Stein; denn nur in diesem Sinn wird eine tote Hand noch eine Hand sein. In Wahrheit ist alles bestimmt durch seine besondere Aufgabe und Fähigkeit, und wenn es diese nicht mehr besitzt, kann es auch nicht mehr als dasselbe Ding bezeichnet werden außer dem bloßen Namen nach. Dass also der Staat von Natur ist und ursprünglicher als der Einzelne, ist klar. Da der Einzelne nicht autark für sich zu leben vermag, so wird er sich verhalten wie auch sonst ein Teil zu einem Ganzen. Wer aber nicht in Gemeinschaft leben kann oder in seiner Autarkie ihrer nicht bedarf, der ist wie etwa das Tier oder die Gottheit kein Teil des Staates.

Alle Menschen haben also von Natur den Drang zu einer solchen Gemeinschaft, und wer sie als erster aufgebaut hat, ist ein Schöpfer größter Güter. Wie nämlich der Mensch, wenn er vollendet ist, das Beste der Lebewesen ist, so ist er ohne Gesetz und Recht das schlechteste von allen. Das schlimmste ist die bewaffnete Ungerechtigkeit. Der Mensch besitzt von Natur als Waffen die Klugheit und Tüchtigkeit, und gerade sie kann man am allermeisten in entgegen gesetztem Sinne gebrauchen. Darum ist der Mensch ohne Tugend das gottloseste und wildeste aller Wesen und in Liebeslust und Essgier das schlimmste. Die Gerechtigkeit dagegen ist der staatlichen Gemeinschaft eigen. Denn das Recht ist die Ordnung der staatlichen Gemeinschaft und das Recht urteilt darüber, was gerecht sei.

### Fragen und Aufgaben

1. Welche von Natur aus gegebenen Gegensatzpaare bilden nach Aristoteles die Grundlage jedes Staates?
2. Welches Ziel verfolgen die Menschen bei der Gründung eines Staates?
3. In welchem Verhältnis steht bei Aristoteles der Einzelne zum Staat?
4. Welcher Ansicht zur Entwicklung eines Staates schließt sich Cicero in seiner Staatsdefinition (TEXT 1) eher an, der Platons oder der Aristoteles'?

Inde casas postquam ac pellis ignemque pararunt  
et mulier coniuncta viro concessit in unum  
[ ... ]  
cognita sunt, prolemque ex se videre creatam,  
tum genus humanum primum mollescere coepit.  
Ignis enim curavit ut alia corpora frigus  
non ita iam possent caeli sub tegmine ferre,  
et Venus imminuit viris puerique parentum  
blanditiis facile ingenium fregere superbum.  
Tunc et amicitiam coeperunt iungere aventes  
finitimi inter se nec laedere nec violari,  
et pueros commendarunt muliebrique saeculum,  
vocibus et gestu cum balbe significarent  
imbecillorum esse aequum misererier omnis.  
Nec tamen omnimodis poterat concordia gigni.  
Sed bona magnaque pars servabat foedera caste;  
aut genus humanum iam tum foret omne peremptum  
nec potuisset adhuc perducere saecula propago. [ ... ]  
Inque dies magis hi victum vitamque priorem  
commutare novis monstrabant rebus et igni,  
ingenio qui praestabant et corde vigeabant.  
Condere coeperunt urbis arcemque locare  
praesidium reges ipsi sibi perfugiumque,  
et pecus atque agros divisere atque dedere  
pro facie cuiusque et viribus ingenioque.  
Nam facies multum valuit viresque vigeabant.  
Posterius res inventast aurumque repertum,  
quod facile et validis et pulchris dempsit honorem;  
divitioris enim sectam plerumque secuntur  
quam lubet et fortes et pulchro corpore creti.  
Quod si quis vera vitam ratione gubernet,  
divitiae grandes homini sunt vivere parce  
aequo animo; neque enim est umquam penuria parvi.  
At claros hominis voluerunt se atque potentes,  
ut fundamento stabili fortuna maneret  
et placidam possent opulenti degere vitam,  
nequiquam, quoniam ad summum succedere honorem  
certantes iter infestum fecere viai,  
et tamen e summo, quasi fulmen, deicit ictos  
invidia interdum contemptim in Tartara taetra,  
invidia quoniam, ceu fulmine, summa vaporant  
plerumque et quae sunt aliis magis edita cumque;  
ut satius multo iam sit parere quietum  
quam regere imperio res velle et regna tenere.  
Proinde sine incassum defessi sanguine sudent,  
angustum per iter luctantes ambitionis;  
quandoquidem sapiunt alieno ex ore petuntque  
res ex auditis potius quam sensibus ipsis,  
nec magis id nunc est neque erit mox quam fuit ante.  
Ergo regibus occisis subversa iacebat  
pristina maiestas soliorum et sceptrum superba,  
et capitis summi praeclarum insigne cruentum  
sub pedibus vulgi magnum lugebat honorem;  
nam cupide conculcatur nimis ante metutum.  
Res itaque ad summam faecem turbasque redibat,  
imperium sibi cum ac summarum quisque petebat.  
Inde magistratum partim docuere creare  
iuraque constituere, ut vellent legibus uti.  
Nam genus humanum, defessum vi colere aevom,  
ex inimicitiiis languebat; quo magis ipsum  
sponte sua cecidit sub leges artaque iura.  
Acrius ex ira quod enim se quisque parabat

Drauf nachdem sie Hütten, Felle und Feuer bereitet  
und dem Manne die Frau vermählt freiwillig zu einem  
[*Bunde folgte und Heim und der Ehe heilige Bande*]  
wurden erkannt, sie sahen, wie Nachwuchs ihnen entstanden,  
da hat das Menschengeschlecht zuerst zu erschaffen begonnen.  
Trug das Feuer doch Sorge, dass Kälte die frostigen Körper  
schon nicht mehr unterm Dach des Himmels zu leiden vermochten,  
Venus kürzte die Kraft, und die Knaben brachen der Eltern  
trotzigen Sinn gar leicht mit ihrem zärtlichen Schmeicheln.  
Damals fingen sie an, auch Freundschaft zu schließen, begierig,  
weder einander - die Nachbarn - zu schaden, noch Schaden zu leiden,  
und empfahlen einander die Kinder und Sippe der Frauen;  
stammelnd indem mit Laut und Gebärde sie gaben sich Zeichen,  
billig und recht sei es, dass sich alle der Schwachen erbarmten.  
Freilich konnte nicht ganz überall noch Eintracht entstehen.  
Aber ein guter und größerer Teil hielt treulich das Bündnis:  
sonst wär der Menschen Geschlecht schon damals gänzlich verschwunden,  
hätten die Nachkommen nicht Geschlechter fortpflanzen können.  
Und von Tag zu Tag mehr haben Nahrung und früheres Leben  
die zu verändern gezeigt durch neuere Mittel und Feuer,  
die hervor an Begabung ragten und hatten Beherztheit.  
Städte begannen zu gründen und auf eine Burg zu errichten  
selber für sich die Könige, für sich eine Schutzwehr und Zuflucht,  
und verteilten das Vieh und den Acker und gaben es ihnen  
nach dem schönen Gesicht eines jeden, nach Kraft und Begabung.  
Denn das Aussehen stand sehr hoch und die Kräfte in Ansehn.  
Erst hernach ward Vermögen erfunden, entdeckt auch das Gold erst,  
das den Starken und Schönen hat leicht die Ehre genommen;  
denn es schließen sich an zumeist des Reich'ren Gefolge  
auch die noch so Tapfren und schönen Leibes Erwachsenen.  
Will aber einer mit wahrer Vernunft das Leben regieren,  
ist dem Menschen ein großer Schatz, mit ruhigem Mute  
sparsam zu leben; denn nie herrscht jemals Not an Bescheidenem.  
Aber berühmt hat der Mensch sich gewollt und an Macht überlegen,  
dass auf festem Grund das Geschick sich dauernd erhalte  
und sie reich ein friedliches Leben zu führen vermöchten,  
ganz umsonst, weil im Eifer, zur höchsten Ehre zu rücken,  
feindlich gemacht sie einander haben die Bahn ihres Weges  
und doch, so, wie der Blitz, von dem Gipfel sie schleudert getroffen  
Neid bisweilen in Schmach hinab in grässliche Hölle,  
da vom Neid nun einmal, wie vom Blitze, die Gipfel erglimmen  
meist und alles, was höher erhoben herausragt vor andrem,  
so, dass um vieles besser es ist, sich ruhig zu fügen,  
als mit Befehl bestimmen zu wollen und Macht zu besitzen.  
Darum lasse sie sinnlos Blut ausschwitzen, ermattet,  
mühsam im Kampfe sich windend auf engem Pfade der Ehrsucht,  
da sie ja weise nur sind nach fremdem Munde und vorziehn,  
Dinge dem Hören nach zu erstreben statt eigener Empfindung,  
und das ist jetzt nicht mehr und in Zukunft, als früher es war, so.  
Also lagen gestürzt nach der Könige Tode der Throne  
altherwürdige Hoheit und übermütige Szepter,  
und des erhabensten Hauptes strahlende Zier: besudelt  
unter den Füßen der Masse betrauerte mächtige Pracht sie.  
Denn zerstampft wird mit Gier, was vorher allzu gefürchtet.  
Und so sank die Macht an schlimmste Hefe und Masse,  
dadurch dass jeder für sich die Herrschaft und Führung erstrebte.  
Drauf hat man teilweis' gelehrt, sich Vorgesetzte zu schaffen  
und das Recht zu setzen, dass üben Gesetze man wollte.  
Denn der Menschen Geschlecht, nach Faustrecht müde zu leben,  
war an Feindschaften krank; um so mehr ist es selber gefallen  
freiwillig unter Gesetze von sich aus und schränkende Rechte.  
Weil nämlich jeder aus Zorn sich schärfer gerüstet, zu nehmen

ulcisci quam nunc concessumst legibus aequis,  
hanc ob rem est homines pertaesum vi colere aevom.

Rache, als frei es jetzt ist gestellt nach gleichen Gesetzen,  
darum hat Ekel die Menschen gepackt, nach Faustrecht zu leben.  
(übs. v. Karl Büchner)

### Fragen und Aufgaben

1. Welches sind nach Lukrez die natürlichen Triebkräfte zur Bildung von Gesellschaft, Staat und Recht? Wie ist sein Menschenbild im Unterschied zu dem Ciceros?
2. Zeige, dass jeder Fortschritt der menschlichen Kultur bei Lukrez unauflöslich mit dem Verfall verbunden ist. Welches sind insbesondere die negativen Triebkräfte der Entwicklung der Verfassung?
3. Lukrez lässt an mehreren Stellen sein Urteil über die Entwicklung der Gesellschaft durchblicken. Hier spricht er als Anhänger Epikurs. Welche Lebenshaltung empfiehlt Lukrez als Reaktion auf die von ihm kritisierte Entwicklung?

### TEXT 6 **Thomas Hobbes, Leviathan.** 2. Teil: Der Staat, cap. 17.

Die letzte Ursache und der Hauptzweck des Zusammenlebens der Menschen in einem Staat und somit auch der damit verbundenen Selbstverpflichtung (die in offenem Gegensatz zu seiner natürlichen Freiheitsliebe und seinem Machttrieb steht) ist sein Selbsterhaltungstrieb und sein Wunsch nach einem gesicherten Leben. Damit ist gemeint: der Wunsch, jenem elenden Zustand des Krieges aller gegen alle zu entrinnen, der, wie ich oben schon gezeigt habe, unweigerlich eintritt, wenn der Mensch allein seinen Trieben folgt, d. h. wenn keine sichtbare Gewalt da ist, die ihn in Zucht hält, die ihn durch die Furcht vor Strafen bindet und ihn zu der Einhaltung jener Naturgesetze zwingt, von denen im 14. und 15. Kapitel die Rede war.

Denn jene Naturgesetze - Gerechtigkeit, Gleichheit, Bescheidenheit, Barmherzigkeit, kurz alles, was in dem Satz zusammengefasst werden könnte: Handle deinem Mitmenschen gegenüber so, wie du wünschst, dass auch an dir gehandelt werde - laufen unseren natürlichen Trieben zuwider; denn diese führen uns, ohne den Zwang einer höheren Gewalt, zu Missgunst, Stolz und Rachsucht. Und Verträge sind ohne das Schwert leere Worte und vermögen in keiner Weise dem Menschen Sicherheit zu geben. Wenn es keine übergeordnete Gewalt gibt oder wenn sie nicht stark genug ist, vor dem Krieg aller gegen alle zu schützen, so muss sich deshalb jeder, ungeachtet aller Naturgesetze, die im übrigen auch immer nur dann beachtet worden sind, wenn man gerade Lust dazu hatte und wenn kein persönlicher Schaden damit verbunden war, zum Schutz vor seinem Nächsten auf seine eigenen Kräfte verlassen und hat auch das volle Recht dazu.

Die einzige Möglichkeit, eine Gewalt zu schaffen, die in der Lage ist, die Menschen ohne Furcht vor feindlichen Einfällen oder den Übergriffen ihrer Mitmenschen ihres Fleißes und des Bodens Früchte genießen und friedlich für ihrer Unterhalt sorgen zu lassen, liegt darin, dass alle Macht einem Einzigen übertragen wird – oder aber einer Versammlung, in der durch Abstimmung der Wille aller zu einem gemeinsamen Willen vereinigt wird. So wird praktisch ein Einziger oder eine Versammlung zum Vertreter aller ernannt, und jeder Einzelne gewinnt auf diese Weise das Gefühl, dass er selbst Teil hat an jeder nur erdenklichen Handlung oder Vorschrift desjenigen, der an seiner Stelle steht. Er wird also für alle Handlungen mitverantwortlich, weil er ja diesem Herrscher oder dieser Versammlung seinen Willen und seine Entscheidungsfreiheit freiwillig übertragen hat. Und dies ist mehr als nur ein Übereinkommen oder ein Friedensversprechen; es ist eine durch Vertrag eines jeden mit jedem gegründete Vereinigung aller zu ein und derselben Person. Jeder Einzelne sagt gleichsam: „Ich gebe mein Recht, über mich selbst zu bestimmen, auf und übertrage es diesem anderen Menschen oder dieser Versammlung - unter der alleinigen Bedingung, dass auch du ihm deine Rechte überantwortest und ihn ebenfalls zu seinen Handlungen ermächtigt.“

Wenn sich Menschen so zu einer Person vereinigen, bilden sie einen Staat, der Lateiner sagt *civitas*. Dies ist die Geburt des Großen **Leviathan**, oder vielmehr (um ehrerbietiger zu sprechen) des sterblichen Gottes, dem allein wir unter dem ewigen Gott Schutz und Frieden verdanken. Durch die (ihm von jedem Einzelnen im Staate zuerkannte) Autorität und die ihm übertragene Macht ist er nämlich in der Lage, alle Bürger zum Frieden und zu gegenseitiger Hilfe gegen auswärtige Feinde zu zwingen. Er macht das Wesen des Staates aus, den man definieren kann als eine Person, deren Handlungen eine große Menge durch Vertrag eines Jeden mit einem Jeden als die ihren anerkennt, auf dass sie diese einheitliche Gewalt nach ihrem Gutdünken zum Frieden und zur Verteidigung aller gebrauche.

Und er, der diese Person trägt, wird Souverän genannt. Man sagt, er habe souveräne Gewalt. Und alle übrigen nennt man Untertanen.

Man kann diese souveräne Gewalt auf zweierlei Weise erringen: Einmal durch natürliche Kraft - wenn man sich z. B. seine Kinder und deren Kinder durch die Drohung, sie umkommen zu lassen, untertan macht oder wenn man sich im Kriege seine Feinde unterwirft, indem man sie am Leben lässt -; zum anderen aber, wenn Menschen in der Hoffnung auf allseitigen Schutz freiwillig untereinander übereinkommen, sich einem Einzelnen oder einer

Versammlung zu unterwerfen. Diesen letzteren Staat mag man einen politischen oder institutionellen Staat nennen - und von ihm soll jetzt die Rede sein -, den ersteren aber einen Eroberungsstaat.

### Fragen und Aufgaben

1. Nenne die Gründe, die nach Hobbes' Ansicht zur Gründung eines Staates führen. Zu welchem bisher besprochenen Text ergeben sich daraus Parallelen?
2. Welche zwei Formen eines Staates werden in diesem Text unterschieden und wie kommt es zu deren Ausbildung?
3. Wie muss nach Hobbes der Staat beschaffen sein, um dem Einzelnen eine gesicherte Existenz zu ermöglichen, und was muss der Einzelne zu diesem Staat beitragen?
4. Sowohl Hobbes als auch Platon (TEXT 3) gehen bei ihrem Modell der Staatsgründung von den Bedürfnissen der Menschen aus. Worin bestehen jedoch die entscheidenden Unterschiede?

### TEXT 7 **Max Weber** (1864-1920), **Politik als Beruf** (Vortrag)

Was verstehen wir unter Politik? Der Begriff ist außerordentlich weit und umfasst jede Art selbständig leitender Tätigkeit. Man spricht von der Devisenpolitik der Banken, von der Diskontpolitik der Reichsbank, von der Politik einer Gewerkschaft in einem Streik, man kann sprechen von der Schulpolitik einer Stadt- oder Dorfgemeinde, von der Politik eines Vereinsvorstandes bei dessen Leitung, ja schließlich von der Politik einer klugen Frau, die ihren Mann zu lenken trachtet. Ein derartig weiter Begriff liegt unseren Betrachtungen vom heutigen Abend natürlich nicht zugrunde. Wir wollen heute darunter nur verstehen: die Leitung oder die Beeinflussung der Leitung eines politischen Verbandes, heute also: eines Staates.

Was ist nun aber vom Standpunkt der soziologischen Betrachtung aus ein „politischer“ Verband? Was ist: ein „Staat“? Auch er lässt sich soziologisch nicht definieren aus dem Inhalt dessen, was er tut. Es gibt fast keine Aufgabe, die nicht ein politischer Verband hier und da in die Hand genommen hätte, andererseits auch keine, von der man sagen könnte, dass sie jederzeit, vollends: dass sie immer ausschließlich denjenigen Verbänden, die man als politische, heute: als Staaten, bezeichnet, oder welche geschichtlich die Vorfahren des modernen Staates waren, eigen gewesen wäre. Man kann vielmehr den modernen Staat soziologisch letztlich nur definieren aus einem spezifischen Mittel, das ihm, wie jedem politischen Verband, eignet: der physischen Gewaltsamkeit. „Jeder Staat wird auf Gewalt gegründet“, sagte seinerzeit Trotzki in Brest-Litowsk. Das ist in der Tat richtig. Wenn nur soziale Gebilde beständen, denen die Gewaltsamkeit als Mittel unbekannt wäre, dann würde der Begriff „Staat“ fortgefallen sein, dann wäre eingetreten, was man in diesem besonderen Sinne des Wortes als „Anarchie“ bezeichnen würde. Gewaltsamkeit ist natürlich nicht etwa das normale oder einzige Mittel des Staates: - davon ist keine Rede -, wohl aber: das ihm spezifische. Gerade heute ist die Beziehung des Staates zur Gewaltsamkeit besonders intim. In der Vergangenheit haben die verschiedensten Verbände - von der Sippe angefangen - physische Gewaltsamkeit als ganz normales Mittel gekannt. Heute dagegen werden wir sagen müssen: Staat ist diejenige menschliche Gemeinschaft, welche innerhalb eines bestimmten Gebietes - dies: das „Gebiet“ gehört zum Merkmal - das Monopol legitimer physischer Gewaltsamkeit für sich (mit Erfolg) beansprucht. Denn das der Gegenwart Spezifische ist: dass man allen anderen Verbänden oder Einzelpersonen das Recht zur physischen Gewaltsamkeit nur so weit zuschreibt, als der Staat sie von ihrer Seite zulässt: er gilt als alleinige Quelle des „Rechts“ auf Gewaltsamkeit.

„Politik“ würde für uns also heißen: Streben nach Machtanteil oder nach Beeinflussung der Machtverteilung, sei es zwischen Staaten, sei es innerhalb eines Staates zwischen den Menschengruppen, die er umschließt.

Das entspricht im Wesentlichen ja auch dem Sprachgebrauch. Wenn man von einer Frage sagt: sie sei eine „politische“ Frage, von einem Minister oder Beamten: er sei ein „politischer“ Beamter, von einem Entschluss: er sei „politisch“ bedingt, so ist damit immer gemeint: Machtverteilungs-, Machterhaltungs- oder Machtverschiebungsinteressen sind maßgebend für die Antwort auf jene Frage oder bedingen diesen Entschluss oder bestimmen die Tätigkeitssphäre des betreffenden Beamten. - Wer Politik treibt, erstrebt Macht: - Macht entweder als Mittel im Dienst anderer Ziele (idealer oder egoistischer), - oder Macht „um ihrer selbst willen“: um das Prestigegefühl, das sie gibt, zu genießen.

Der Staat ist, ebenso wie die ihm geschichtlich vorausgehenden politischen Verbände, ein auf das Mittel der legitimen (das heißt: als legitim angesehenen) Gewaltsamkeit gestütztes Herrschaftsverhältnis von Menschen über Menschen. Damit er bestehe, müssen sich also die beherrschten Menschen der beanspruchten Autorität der jeweils Herrschenden fügen. Wann und warum tun sie das? Auf welche inneren Rechtfertigungsgründe und auf welche äußeren Mittel stützt sich diese Herrschaft?

Es gibt der inneren Rechtfertigungen, also: der Legitimitätsgründe einer Herrschaft - um mit ihnen zu beginnen - im Prinzip drei. Einmal die Autorität des „ewig Gestrigen“: der durch unvordenkliche Geltung und

gewohnheitsmäßige Einstellung auf ihre Innehaltung geheiligten Sitte: „traditionale“ Herrschaft, wie sie der Patriarch und der Patrimonialfürst alten Schlages übten. Dann: die Autorität der außeralltäglichen persönlichen Gnadengabe (Charisma), die ganz persönliche Hingabe und das persönliche Vertrauen zu Offenbarungen, Heldentum oder anderen Führeigenschaften eines Einzelnen: „charismatische“ Herrschaft, wie sie der Prophet oder - auf dem Gebiet des Politischen - der gekorene Kriegsfürst oder der plebiszitäre Herrscher, der große Demagoge und politische Parteiführer ausüben. Endlich: Herrschaft kraft „Legalität“, kraft des Glaubens an die Geltung legaler Satzung und der durch rational geschaffene Regeln begründeten sachlichen „Kompetenz“, also: der Einstellung auf Gehorsam in der Erfüllung satzungsmäßiger Pflichten: eine Herrschaft, wie sie der moderne „Staatsdiener“ und alle jene Träger von Macht ausüben, die ihm in dieser Hinsicht ähneln. - Es versteht sich, dass in der Realität höchst massive Motive der Furcht und der Hoffnung - Furcht vor der Rache magischer Mächte oder des Machthabers, Hoffnung auf jenseitigen oder diesseitigen Lohn - und daneben Interessen verschiedenster Art die Fügsamkeit bedingen. Davon sogleich. Aber wenn man nach den „Legitimitäts“gründen dieser Fügsamkeit fragt, dann allerdings stößt man auf diese drei „reinen“ Typen. Und diese Legitimitätsvorstellungen und ihre innere Begründung sind für die Struktur der Herrschaft von sehr erheblicher Bedeutung. Die reinen Typen finden sich freilich in der Wirklichkeit selten. Aber es kann heute auf die höchst verwickelten Abwandlungen, Übergänge und Kombinationen dieser reinen Typen nicht eingegangen werden: das gehört zu den Problemen der „allgemeinen Staatslehre“.

### Fragen und Aufgaben

1. Wie kann nach Webers Ansicht der Staat definiert werden?
2. Mit welcher Haltung lässt sich „Politik“ umschreiben?
3. Wie lässt sich staatliche Autorität innerlich rechtfertigen? Stelle Querverbindungen zu den bereits gelesenen Texten her.
4. Worauf basiert die Durchsetzung staatlicher Autorität?
5. Zeige Unterschiede und Gemeinsamkeiten im Verhältnis des Einzelnen zum Staat in den TEXTEN 1, 4, 6, 7 auf.

### TEXT 8 Staatslexikon (1962): Artikel: Staat (Hans Peters)

Der Begriff des S. als einer umfassenden Herrschaftsorganisation innerhalb der menschlichen Gesellschaft wird empirisch und kritisch durch historische Analyse und teleologische Betrachtung solcher im Ablauf der Menschheitsgeschichte und besonders in der heutigen Zeit vorgefundenen Gebilde gewonnen, die üblicherweise im Sprachgebrauch als S. bezeichnet werden.

Dabei stellt sich als Gemeinsames heraus, dass der S. innerhalb der Gesellschaft ein organisierter Herrschaftsverband auf einem - jedenfalls in der Neuzeit - fest umgrenzten Territorium ist, der wirkliche oder vermeintliche Gemeinschaftsinteressen der Verbandsangehörigen, das Gemeinwohl, zu realisieren, die Verbandsexistenz zu erhalten und zu stärken sucht und dazu den Primat gegenüber anderen organisierten Gemeinschaften innerhalb des gleichen Gebietes beansprucht. [...]

Staatlichkeit setzt also Gebiet, Volk und eine originär, von keiner irdischen Gewalt abgeleitete Herrschaft mit umfassenden Zwecken voraus.

### Fragen und Aufgaben

1. Welche Voraussetzungen müssen gegeben sein, damit man von einem Staat sprechen kann?
2. Inwieweit erweitert TEXT 8 die von Cicero in TEXT 1 gegebene Definition der *res publica*?

### TEXT 9 Cicero, *de re publica* I 42-45

Deinde aut uni tribuendum<sup>1</sup> est aut delectis<sup>2</sup> quibusdam aut suscipiendum est multitudini atque omnibus. Quare cum penes<sup>3</sup> unum est omnium summa<sup>4</sup> rerum<sup>4</sup>, regem illum unum vocamus, et regnum eius rei publicae statum<sup>5</sup>. Cum autem est penes delectos<sup>2</sup>, tum illa civitas optimatum arbitrio<sup>6</sup>

**1 tribuendum est** sc. **consilium**: Leitung. **2 delecti**, **orum**: h Aristokraten.

**3 penes** +Akk: im Besitze jds., bei, in der Hand von.

**4 summa rerum**: die oberste Leitung.

**5 status**, **us**: h Verfassung.

**6 arbitrium**, **i**: freie Entscheidung, Ermessen

regi dicitur. Illa autem est civitas<sup>7</sup> popularis<sup>7</sup> - sic enim appellant -, in qua in populo sunt omnia. Atque horum trium generum quodvis, si<sup>8</sup> teneat illud vinculum<sup>9</sup>, quod primum homines inter se rei publicae societate devinxit<sup>10</sup>, non perfectum illud quidem neque mea sententia optimum est, sed tolerabile<sup>11</sup> tamen, et ut<sup>12</sup> aliud alio<sup>13</sup> possit esse praestantius. Nam vel rex aequus ac sapiens vel delecti<sup>2</sup> ac principes cives vel ipse populus, quamquam id est minime probandum, tamen nullis<sup>14</sup> interiectis iniquitatibus aut cupiditatibus<sup>14</sup> posse videtur aliquo<sup>15</sup> esse non incerto statu<sup>15</sup>. Sed et in regnis nimis expertes sunt ceteri<sup>16</sup> communis iuris et consilii, et in optimatum dominatu vix particeps libertatis potest esse multitudo, cum omni consilio communi ac potestate careat, et cum omnia per populum geruntur quamvis iustum atque moderatum, tamen ipsa aequabilitas<sup>17</sup> est iniqua<sup>18</sup>, cum habet nullos gradus dignitatis. Itaque si<sup>19</sup> Cyrus ille Perses iustissimus fuit sapientissimusque rex, tamen mihi populi res - ea enim est, ut dixi antea, publica - non maxime expetenda<sup>20</sup> fuisse illa videtur, cum regeretur unius nutu<sup>21</sup> ac modo<sup>22</sup>; si Massilienses, nostri clientes, per delectos et principes cives summa iustitia reguntur, inest tamen in ea condicione populi similitudo quaedam servitutis; si Athenienses quibusdam temporibus sublato<sup>23</sup> Areopago<sup>23</sup> nihil nisi populi<sup>24</sup> scitis<sup>24</sup> ac decretis agebant, quoniam distinctos dignitatis gradus non habebant, non tenebat ornatum<sup>25</sup> suum civitas. Atque hoc<sup>26</sup> loquor de tribus his generibus rerum publicarum non turbatis atque permixtis<sup>27</sup>, sed suum statum tenentibus. Quae genera primum sunt<sup>28</sup> in iis singula vitiis<sup>28</sup>, quae ante dixi, deinde habent perniciosas<sup>29</sup> alia vitia; nullum est enim genus illarum rerum publicarum, quod non habeat iter ad finitimum<sup>30</sup> quoddam malum<sup>30</sup> praeceptis<sup>31</sup> ac lubricum<sup>32</sup>. Nam illi regi, ut eum potissimum nominem, tolerabili aut, si vultis, etiam amabili, Cyro, subest<sup>33</sup> ad inmutandi<sup>34</sup> animi licentiam<sup>35</sup> crudelissimus ille Phalaris, cuius<sup>36</sup> in similitudinem<sup>36</sup> dominatus unius proclivi<sup>37</sup> cursu et facile delabatur. Illi autem Massiliensium paucorum et principum administrationi civitatis finitimus est, qui fuit quodam tempore apud Athenienses triginta virorum illorum consensus<sup>38</sup> et factio<sup>38</sup>. Iam Atheniensium populi potestatem omnium rerum ipsi, ne alios<sup>39</sup> requiramus<sup>40</sup>, ad furorem multitudinis licentiamque conversam pestiferam<sup>41</sup> fuisse historia docet. [...]

**7 civitas popularis:** Demokratie.

**8 si:** wenn nur, sofern.

**9 vinculum,** i *gemeint ist iuris consensus et communio utilitatis* s. TEXT 1.

**10 devincio** 4, vinxi, vinctum: eng verbinden.

**11 tolerabilis,** e: erträglich. **12 ut konzessiv:** mag immerhin. **13 alio** Abl. compar. *abh.v. praestantius*.

**14 nullis ... interiectis:** falls nicht ... dazwischentreten.

**15 aliquo esse non incerto statu:** auf ziemlich sicherem Boden stehen.

**16 ceteri:** alle außer dem König.

**17 aequabilitas,** atis: Gleichheit des Rechts. **18 iniquus** 3: ungleich, ungerecht.

**19 si** = etiamsi.

**20 expetendus** 3: erstrebenswert.

**21 nutus,** us: Wink, Befehl. **22 modus,** i: h Vorschrift.

**23 sublato Areopago** seit 460 v.Chr. war der Areopag seiner politischen Rechte durch Ephialtes beraubt, er war nur noch oberster Gerichtshof auf dem Areshügel in Athen. **24 populi scitum:** Volksbeschluss, meist *plebiscitum* genannt.

**25 ornatus,** us: h die staatliche Ordnung.

**26 hoc** bezieht sich auf das Vorhergehende.

**27 permisceo** 2, miscui, mixtum: in Unordnung bringen.

**28 sunt in iis singula vitiis:** jedes für sich ist den Mängeln unterworfen.

**29 perniciosus** 3: verderbenbringend.

**30 finitimum malum:** die nahe liegende Entartung. **31 praeceptis,** cipitis: gefährlich.

**32 lubricus** 3: schlüpfrig, verführerisch.

**33 subsum,** esse, fui: nahe stehen, in der Nähe sein. **34 immuto** 1: umwandeln, verschlechtern. **35 licentia,** ae: Ungebundenheit. **36 cuius in similitudinem:** zu dessen Bild.

**37 proclivis,** e: abschüssig, geneigt.

**38 consensus et factio:** einseitige Parteiherrschaft.

**39 alios** = alia exempla. **40 requiro** 3, quisivi, quisitum: aufsuchen, unterscheiden, prüfen.

**41 pestifer** 3: verderbenbringend.

Mirique sunt orbes<sup>42</sup> et quasi circuitus<sup>42</sup> in rebus publicis commutationum et vicissitudinum<sup>43</sup>; quos cum cognosse sapientis<sup>44</sup> est, tum vero prospicere<sup>45</sup> impendentes in gubernanda re publica moderantem<sup>46</sup> cursum atque in sua potestate retinentem<sup>47</sup> magni<sup>48</sup> cuiusdam<sup>48</sup> civis et divini paene est viri. Itaque quartum quoddam genus rei publicae maxime probandum esse sentio, quod est ex his, quae prima dixi, moderatum<sup>49</sup> et permixtum<sup>49</sup> tribus.'

**42 orbes et quasi circuitus:** der regelmäßig wiederkehrende Kreislauf. **43 vicissitudo,** inis: Wechsel.

**44 sapiens,** ntis: h Philosoph.

**45 prospicio** 3, spexi, spectrum: h kommen sehen.

**46 moderor** 1: lenken, steuern.

**47 retineo** 2, tinui, tentum: h in der Hand behalten. **48 magnus quidam:** ganz groß.

**49 moderatus et permixtus:** gleichmäßig gemischt.

### Fragen und Aufgaben

1. Wie entwickelt und bewertet Cicero die einzelnen Verfassungsformen in c. 42?
2. Stelle die Fehler der verschiedenen Verfassungsformen zusammen.
3. Erstelle eine Reihung der möglichen Verfassungsformen entsprechend der Wertung Ciceros.
4. Jeder „guten“ Verfassungsform entspricht eine Entartung. Wie heißen die Entartungen von Monarchie, Aristokratie und Demokratie?
5. Was versteht man unter dem „Kreislauf der Verfassungen“? Vergleiche dazu den folgenden Text

#### **Polybios VI 4, 7-12**

Zuerst bildet sich ohne besonderes Zutun und von Natur aus eine erste, urtümliche Form der Alleinherrschaft; dieser folgt und aus ihr entsteht durch planvollen Aufbau und durch Verbesserung das Königtum. Wenn das Königtum sich zu der von Natur aus in ihm angelegten Entartungsform hin verändert hat, d. h. zur Tyrannis geworden ist, dann entsteht aus dem Sturz dieser Entartungsform die Aristokratie. Doch wenn diese Form gemäß ihrer Natur zur Oligarchie entartet und die Menge im Zorn die Ungerechtigkeiten der Männer, die an der Spitze stehen, verfolgt, entsteht die Demokratie. Aus dem anmaßenden und gesetzwidrigen Handeln des Volkes wiederum kommt es mit der Zeit zur Ochlokratie. Am klarsten könnte man die Richtigkeit dessen, was ich eben darlegte, erkennen, wenn man sich mit den Anfängen, dem Entstehen und den Wenden der einzelnen Formen - all das vollzieht sich naturgemäß - beschäftigen würde. Denn wer Einblick in das natürliche Entstehen jeder einzelnen Verfassungsform gewinnen könnte, nur der könnte auch Einblick gewinnen in das Wachstum, die Blüte, die Wende und das Ende jeder einzelnen Verfassungsform - wann, wie und wo es wiederkehrt.

Wie verhält sich Cicero zu der von Polybios vertretenen strengen Reihenfolge im Ablauf der Verfassungen?

#### **TEXT 10 Herodot, Historien 3, 80ff.**

Und es wurden dabei Reden gehalten, die zwar einige Griechen für irrglaubwürdig ansehen, die aber doch gesprochen worden sind. Otanes riet, die Regierungsgewalt in die Hände der Gesamtheit der Perser zu legen; er sagte folgendes: „Mir scheint, ein einzelner von uns darf nicht Alleinherrscher werden; das ist nicht erfreulich und gut für uns. Ihr seht alle, wie weit der Frevelmut des Kambyses gegangen ist. Auch unter dem Übermut des Magers hattet ihr zu leiden. Wie kann die Alleinherrschaft eine wohlgeordnete Einrichtung sein, wenn es darin dem König erlaubt ist, ohne Verantwortlichkeit zu tun, was er will. Auch wenn man den Allerbesten zu dieser Stellung erhebt, würde er seiner früheren Gesinnung untreu werden. Selbstüberhebung befällt ihn aus der Fülle von Macht und Reichtum, und Neid ist dem Menschen von Anfang schon angeboren. Mit diesen Eigenschaften besitzt er aber auch schon alle anderen Laster. Aus Selbstüberhebung und Neid begeht er viele Torheiten. Freilich sollte gerade ein Alleinherrscher ohne alle Missgunst sein; besitzt er doch alle Güter. Aber seinen Mitbürgern gegenüber zeigt er sich als das Gegenteil. Er beneidet die Besten um ihr bloßes Dasein und Leben, er freut sich über die schlechtesten Bürger und ist gern bereit, auf Verleumdungen zu hören. Und was am allerwenigsten zusammenpasst: Wenn man ihn in maßvoller Weise bewundert, ärgert er sich, dass man ihm nicht ehrerbietig genug begegnet; erweist man ihm aber höchste Achtung, dann ärgert er sich, dass man ihm schmeichelt. Das Schlimmste aber sage ich jetzt erst: Er rührt an den alt überlieferten Ordnungen, er vergewaltigt Frauen und tötet ohne Richterspruch. Wenn dagegen die Menge herrscht, hat dieses Regiment zunächst den allerschönsten Namen: Gleichheit vor dem Gesetz. Außerdem aber ist sie von allen den Fehlern frei, die die Alleinherrschaft aufweist. Sie besetzt die Ämter durch das Los, die Verwalter der Ämter sind verantwortlich; alle

Beschlüsse werden der Gesamtheit vorgelegt. So meine ich also: Wir schaffen die Alleinherrschaft ab und geben der Menge die Macht; denn auf der Masse das Volkes ruht der ganze Staat!“

Das war der Antrag des Otaues. Megabyzos aber empfahl, die Macht einer beschränkten Zahl zu gehen, und sagte: „Was Otaues über die Abschaffung des Königtums sagt, ist auch meine Meinung. Wenn er aber rät, die Menge zum Herrscher zu machen, dann hat er damit nicht das Rechte getroffen. Es gibt nichts Unvernünftigeres und Hochmütigeres als die blinde Masse. Es ist aber unerträglich, dem Übermut eines Alleinherrschers zu entfliehen und in die Selbstüberhebung einer zügellosen Masse hineinzugeraten. Jener weiß doch wenigstens, was er tut; die breite Masse aber handelt ohne Einsicht. Woher auch sollte dem Volke Vernunft kommen? Es hat das Gute weder gesehen noch von sich aus; vielmehr stürzt es sich ohne Verstand einem Bergstrom gleich auf die Staatslenkung und treibt sie voran. Nur wer den Persern Böses gönnt, ziehe das Volk zur Regierung heran. Wir sollten die Regierung aus den besten Männern bilden, denen wir die Macht übertragen; zu diesen gehören wir auch selbst. Die besten Männer werden billigerweise auch die besten Entschlüsse fassen.“ Diese Meinung trug Megabyzos vor. Als dritter äußerte sich Dareios und sagte:

„Die Meinung des Megabyzos über die Masse billige ich, nicht aber, was er über die Oligarchie sagt. Drei Verfassungen sind möglich. Nehmen wir sie alle in ihrer vollkommensten Form an, also die vollkommenste Demokratie, die vollkommenste Oligarchie und die vollkommenste Monarchie, so überragt die letzte die anderen beiden, wie ich behaupte, bei weitem. Es gibt offenbar nichts Besseres als die Einzelregierung des besten Mannes. Bei dieser Gesinnung wird er ohne Tadel für sein Volk sorgen. Beschlüsse gegen Volksfeinde werden am besten geheim gehalten. In einer Oligarchie dagegen entstehen oft heftige persönliche Feindschaften, wenn viele ihre Tüchtigkeit vor der Gesamtheit unter Beweis stellen wollen. Jeder bemüht sich, an der Spitze zu sein und seine Meinung durchzusetzen. So geraten sie untereinander in arge Feindschaft. Daraus entstehen Parteiwirren, es kommt zum Mord. Schließlich führt das alles wieder hinaus auf die Monarchie; und daraus sieht man, um wieviel sie doch die beste Staatsform ist. Wenn aber das Volk herrscht, dann bleibt es nicht aus, dass Gemeinheit auftritt. Kommt aber diese in der Gemeinheit auf, dann entstehen zwar keine Feindschaften unter den Schlechten, wohl aber starke Freundschaften; denn die, die das Gemeinwesen schädigen, tun es gemeinsam und stecken ihre Köpfe zusammen. Das geht so lange, bis ein Führer des Volkes ihrem Treiben ein Ende setzt. Dafür preist ihn das Volk, und der Gepriesene erscheint wieder als Alleinherrscher. Hier zeigt sich auch an ihm wieder, dass die Monarchie die beste Verfassung ist. Um alles kurz zusammenzufassen: Wie ist denn das Perserreich frei geworden? Wer hat ihm die Freiheit gegeben? Das Volk, die Oligarchie oder die Monarchie? Ich habe also die Überzeugung: Wir haben durch einen Mann die Freiheit bekommen; an ihr müssen wir festhalten. Überhaupt sollten wir die alt überlieferte Verfassung, die so gut ist, nicht abschaffen; das ist immer von Übel.“

### Fragen und Aufgaben

TEXT 10 ist das erste ausführliche Zeugnis über die verschiedenen Staatsformen. Angeregt wurde der Autor von sophistischen Vorbildern.

1. Stelle die Argumente zusammen, die von den drei Gesprächspartnern für und gegen jede der drei Verfassungsformen vorgebracht werden.
2. Welche dieser Argumente finden sich auch bei Cicero?
3. Lässt sich in diesem Text bereits der „Kreislauf der Verfassungen“ nachweisen?

### TEXT 11 Cicero, de re publica I 69

Quod ita cum sit, ex tribus primis<sup>1</sup> generibus<sup>1</sup> longe praestat mea sententia regium, regio<sup>2</sup> autem ipsi<sup>2</sup> praestabit id, quod erit aequatum<sup>3</sup> et temperatum<sup>3</sup> ex tribus optimis rerum publicarum modis. Placet<sup>4</sup> enim esse quiddam in re publica praestans<sup>5</sup> et regale, esse aliud auctoritati principum inpartitum<sup>6</sup> ac tributum, esse quasdam res servatas<sup>7</sup> iudicio voluntatique multitudinis. Haec constitutio<sup>8</sup> primum habet aequabilitatem quandam magnam, qua carere diutius vix possunt liberi, deinde firmitudinem, quod et illa prima<sup>9</sup> facile in contraria<sup>10</sup> vitia<sup>10</sup> convertuntur, ut existat ex rege dominus<sup>11</sup>, ex optimatibus factio, ex populo turba<sup>12</sup> et confusio<sup>12</sup>,

**1 prima genera:** Grundformen.

**2 regio ipsi** sc. generi.

**3 aequatus et temperatus:** gleichmäßig gemischt.

**4 placet** sc. mihi.

**5 praestans aliquid:** etwas Führendes.

**6 impartio** 4: zuteilen.

**7 servatas** = conservatas.

**8 constitutio**, onis: h Ordnung, Verfassung.

**9 illa prima** sc. genera rei publicae. **10 contraria vitia:** entgegen gesetzte Entartungen (der Staatsformen). **11 dominus** = tyrannus.

**12 turba et confusio:** völlige Anarchie.

quodque ipsa genera generibus saepe conmutantur novis, hoc in hac iuncta<sup>13</sup> moderateque permixta conformatione rei publicae non ferme<sup>14</sup> sine magnis principum vitiis evenit. Non est enim causa conversionis<sup>15</sup>, ubi in suo quisque est gradu<sup>16</sup> firmiter collocatus et non<sup>17</sup> subest, quo praecipit ac decidat<sup>17</sup>.

**13 iunctus** 3: h zusammengesetzt.

**14 non ferme** = vix.

**15 conversio**, onis: h Umsturz, Revolution. **16 gradus** = locus.

**17 non subest, quo ... decidat**: es ist nichts darunter, wo der Boden entzogen ist.

### Fragen und Aufgaben

1. Erkläre die Konstruktion der Mischverfassung und versuche diese auf die Staatsdefinition Ciceros (TEXT 1) zu beziehen.
2. Aus welchen Gründen ist die Mischverfassung stabiler als die Einzelverfassungen?
3. Da der Hauptredner Scipio sich im Anschluss an TEXT 10 anheischig macht zu erweisen, dass Rom im Laufe der Geschichte den Idealtypus der Mischverfassung entwickelt hat, versuche du den römischen Staatstyp als Mischverfassung zu interpretieren. Vergleiche dazu den folgenden Text:

#### **Polybios VI 11, 11f; 18, 1-8**

Es gab also drei Grundbestandteile, die im Staat beherrschend waren. Ich habe sie oben alle genannt. So gleichmäßig und angemessen war alles im Einzelnen angeordnet und durch diese drei Teile geregelt, dass niemand, auch keiner von den Einheimischen, hätte sicher sagen können, ob das Staatswesen insgesamt eine Aristokratie oder eine Demokratie oder ein Königtum darstelle. Und so musste es jedem Beobachter ergehen. Wenn man nämlich auf die Befugnis der Konsuln blickte, schien das Staatswesen ganz und gar ein Königtum zu sein; wenn man aber die Macht des Senats ins Auge fasste, schien es wiederum eine Aristokratie zu sein, und wenn man auf die Befugnis des Volkes schaute, war es offensichtlich eine Demokratie.

Obgleich jede der drei Komponenten eine solche Macht hat einander zu schaden und auch zu helfen, sind sie in allen schwierigen Lagen so zweckmäßig miteinander verbunden, dass man unmöglich eine bessere Verfassungsform als diese finden kann. Denn wenn eine allgemeine, von außen hereinbrechende Gefahr sie zwingt, einhellig zu denken und zu handeln, wird die Stärke des Staatswesens derart wirksam, dass weder eine notwendige Maßnahme versäumt wird - da immer alle miteinander wetteifern bei der Planung, die zur Erledigung des Vorfalles führen soll -, noch eine Entscheidung zu spät kommt, da jeder einzelne im allgemeinen und im Besonderen mithilft, die vorliegende Aufgabe zu Ende zu bringen. Daher ist dieser Staat aufgrund seiner eigentümlichen Struktur unüberwindlich und erreicht alles, was er sich vorgenommen hat. Wenn sie aber wieder frei sind von den äußeren Gefahren, im Wohlstand und Überfluss dank ihrer Erfolge leben, sich im Genuss ihres Reichtums etwas geschmeichelt fühlen, ausgelassen sind und überheblich und vermessen werden - was gerne geschieht -, dann erst kann man ganz erkennen, dass das Staatswesen selbst aus sich selbst heraus Abhilfe schafft. Sobald nämlich einer der Teile Auswüchse zeigt, hoch hinaus will und über Gebühr dominiert, wird deutlich: da kein Teil nach der eben gegebenen Darstellung selbständig ist und die Absicht eines jeden Teils von den anderen korrigiert und gehemmt werden kann, gibt es bei keinem Teil Auswüchse und besondere Absichten, sondern alle Teile bleiben in der gegebenen Ordnung, die einen, weil sie an ihrem Streben nach Veränderung gehindert werden, die anderen, weil sie von Anfang an den Widerstand des Nachbarbereichs fürchten.

### **TEXT 12 C. Tacitus, Annalen IV 33, 1f.**

Nam cunctas nationes et urbes populus aut primores<sup>1</sup> aut singuli regunt: delecta ex iis et consociata<sup>2</sup> rei publicae forma laudari facilius quam evenire<sup>3</sup>, vel, si evenit<sup>3</sup>, haud diuturna esse potest. Igitur, ut<sup>4</sup> olim plebe valida vel, cum patres pollerent<sup>5</sup>, noscenda<sup>6</sup> vulgi natura et quibus modis temperanter<sup>7</sup> haberetur<sup>7</sup>, senatusque et optimatum ingenia<sup>8</sup> qui<sup>9</sup> maxime perdidicerant, callidi<sup>10</sup> temporum<sup>10</sup> et sapientes credebantur, sic converso statu<sup>11</sup> neque alia<sup>12</sup> re Romana<sup>12</sup> quam si unus imperitet, haec conquiri tradique in<sup>13</sup> rem fuerit<sup>13</sup>, quia pauci prudentia<sup>14</sup> honesta ab deterioribus, utilia ab noxiis discernunt, plures aliorum eventis<sup>15</sup> docentur.

**1 primores**, um: die Adeligen.

**2 consocio** 1: zusammensetzen.

**3 evenio** 4, veni, ventum: h verwirklicht werden.

**4 ut**: wie *korrespondierend zu sic*.

**5 polleo** 2: die Macht ausüben. **6 noscenda** sc erat.

**7 temperanter habere**: maßvoll leiten.

**8 ingenium**, i: h Denkungsart. **9 qui rel. zu callidi temporum et sapientes**.

**10 callidus temporum**: Kenner der Verhältnisse.

**11 status**, us: h Regierungsform.

**12 alia re Romana abl. abs**: da es keinen anderen Staat mehr gab.

**13 in rem esse**: nützlich sein.

**14 prudentia**: dank ihrer Einsicht.

**15 eventum**, i: h Erfahrung.

### Fragen und Aufgaben

1. Informiere dich über die Lebensdaten des Cornelius Tacitus. Von welcher Warte aus beurteilt Tacitus die Entwicklung des römischen Staates?
2. Woran scheitert nach Tacitus' Meinung die Verwirklichung der „gemischten Verfassung“?

### TEXT 13 **Platon, Politeia VIII 543a ff.**

*Sokrates.* Gut denn. Darüber sind wir also einverstanden, mein Glaukon, dass in dem Staate, der auf Vollkommenheit seiner Einrichtungen Anspruch macht, Gemeinschaft herrschen muss hinsichtlich der Weiber, der Kinder und der gesamten Erziehung, desgleichen auch hinsichtlich der Betätigung in Krieg und Frieden; Herrscher aber sollen diejenigen aus ihrer Zahl sein, die sich in Philosophie sowie für den Krieg als die Besten herausgehoben haben.

*Glaukon.* Ja, darüber sind wir einig.

*Sokrates.* Und weiter waren wir auch darüber einig, dass wenn die Herrscher ihr Amt angetreten haben, sie die Krieger in Wohnungen unterbringen werden, wie wir sie beschrieben haben, nämlich in solchen, die allen gemeinsam sind unter Ausschluss jedes persönlichen Eigentumsrechtes daran. Und nicht nur über ihre Wohnungen haben wir uns verständigt, sondern auch, wie du dich erinnern wirst, über die besondere Art dessen, was ihnen als Erwerb zukommt.

*Glaukon.* Gewiss erinnere ich mich, nämlich dass unserer Ansicht nach niemand auf eigenen Besitz Anspruch machen darf, wie er jetzt überall sonst als selbstverständlich gilt; vielmehr sollen sie als bewährte Kämpfer und Wächter als Lohn für ihre Dienste jährlich den dafür nötigen Unterhalt von den anderen empfangen und sich ganz auf die Obhut beschränken, die sie sich selbst und dem Staate schuldig sind.

*Sokrates.* Du hast Recht.

### Fragen und Aufgaben

1. Platon unterscheidet in seinem Staatsmodell drei Stände, die Herrscher, die Wächter oder Krieger und die Erwerbstätigen. Welche Anforderungen werden an jeden dieser Stände gestellt?
2. Für Platon war sein Staatsmodell ein Abbild der Idee des Guten, des Schönen und Gerechten. Wie lassen sich die von ihm aufgestellten Forderungen als Wege zur Verwirklichung dieser Idee erklären?
3. Ist für den Einzelnen der Übergang von einem Stand in einen anderen möglich? Was sind die Kriterien dafür?
4. Welche Momente sind entscheidend dafür, dass sich Platons Idealstaat nicht verwirklichen lässt?

### TEXT 14 **George Orwell: 1984.** (übs.v. Kurt Wagenseil, Zürich 1950 S. 190f.)

Wenn man diesen Hintergrund kennt, so könnte man sich, wenn es einem nicht schon bekannt wäre, das Aussehen der allgemeinen Struktur der Gesellschaft Ozeaniens zusammenreimen. An der Spitze der Pyramide steht der Große Bruder. Der Große Bruder ist unfehlbar und allmächtig. Jeder Erfolg, jede Leistung, jeder Sieg, jede wissenschaftliche Entdeckung, alles Wissen, alle Weisheit, alles Glück, alle Tugend werden unmittelbar seiner Führerschaft und Eingebung zugeschrieben. Niemand hat je den Großen Bruder gesehen. Er ist ein Gesicht an den Litfasssäulen, eine Stimme am Televisor. Wir können billigerweise sicher sein, dass er nie sterben wird, und es besteht bereits beträchtliche Unsicherheit in Bezug auf das Datum seiner Geburt. Der Große Bruder ist die Vermummung, in der die Partei vor die Welt zu treten beschließt. Seine Funktion besteht darin, als Sammelpunkt für Liebe, Furcht und Verehrung zu dienen, Gefühle, die leichter einem einzelnen Menschen als einer Organisation entgegengebracht werden. Nach dem Großen Bruder kommt die Innere Partei, die ihrer Zahl nach nur sechs Millionen Mitglieder oder etwas weniger als zwei Prozent der Bevölkerung Ozeaniens umfasst. Nach der Inneren Partei kommt die Äußere Partei, die man, wenn man die Innere Partei als das Gehirn des Staates bezeichnet, berechtigter Weise mit dessen Händen vergleichen wird. Danach kommen die dumpfen Massen, die wir gewöhnlich als „die Proles“ bezeichnen, der Zahl nach ungefähr fünfundachtzig Prozent der Bevölkerung. In der Bezeichnung unserer früheren Klassifizierung sind sie die Unterschicht; die Sklavenbevölkerung äquatorialer Länder, ständig den Eroberer wechselnd sind sie kein dauernder und notwendiger Teil der Struktur.

Im Prinzip ist die Zugehörigkeit zu diesen drei Gruppen nicht erblich. Das Kind von Eltern, die zur Inneren

Partei gehören, ist in der Theorie nicht in die Innere Partei hineingeboren. Die Aufnahme in eine der beiden Gliederungen der Partei findet auf Grund einer im Alter von sechzehn Jahren abzulegenden Prüfung statt. Auch gibt es dort keine Rassenunterschiede, so wenig wie eine ausgesprochene Vorherrschaft einer Provinz gegenüber einer anderen. Juden, Neger, Südamerikaner von rein indianischem Geblüt sind in den höchsten Stellen der Partei zu finden, und die Sachwalter eines Gebietes sind immer der Einwohnerschaft dieses Gebietes entnommen. In keinem Teil Ozeaniens haben die Bewohner das Gefühl, eine von einer fernen Hauptstadt aus regierte Kolonialbevölkerung zu sein. Ozeanien hat keine Hauptstadt, und sein nominelles Oberhaupt ist ein Mensch, dessen Aufenthaltsort niemand kennt. Abgesehen davon, dass Englisch seine Umgangssprache ist und Neusprache seine Amtssprache, ist es in keiner Weise zentralisiert. Seine Machthaber sind nicht durch Blutsbande miteinander verbunden, sondern durch die Anhängerschaft an eine gemeinsame Lehre. Allerdings ist unsere Gesellschaft geschichtet, und zwar sehr streng geschichtet nach einer Ordnung, die auf den ersten Blick nach den Richtlinien der Vererbung ausgerichtet zu sein scheint. Es gibt weit weniger Hin und Her zwischen den verschiedenen Gruppen, als unter dem Kapitalismus oder sogar in den vorindustriellen Zeitaltern stattfand. Zwischen den beiden Gliederungen der Partei findet ein gewisser Austausch statt, aber nur gerade so viel, um zu gewährleisten, dass Schwächlinge aus der Inneren Partei ausgeschlossen und ehrgeizige Mitglieder der Äußeren Partei unschädlich gemacht werden dadurch, dass man ihnen emporzusteigen erlaubt. Proletariern wird in der Praxis nicht gestattet, in die Partei aufzurücken. Die Begabtesten unter ihnen, die möglicherweise einen Unruheherd schaffen könnten, werden ganz einfach von der Gedankenpolizei vorgemerkt und liquidiert.

### Fragen und Aufgaben

1. Charakterisiere den Aufbau des Orwell'schen Staatsmodells und stelle Gemeinsamkeiten mit Platons Idealstaat fest.
2. Bei Orwell ist der Staat eine Utopie des Grauens, bei Platon ein Abbild der Idee des Schönen. Welche Forderungen müssten bei Platon verändert werden, um aus seinem Idealstaat Orwells „1984“ erstehen zu lassen?

### TEXT 15 **Adolf Hitler: Mein Kampf** (Leipzig 1933, S. 500ff.)

Die beste Staatsverfassung und Staatsform ist diejenige, die mit natürlichster Sicherheit die besten Köpfe der Volksgemeinschaft zu führender Bedeutung und zu leitendem Einfluß bringt.

Wie aber im Wirtschaftsleben die fähigen Menschen nicht von oben zu bestimmen sind, sondern sich selbst durchzuringen haben und so wie hier die unendliche Schulung vom kleinsten Geschäft bis zum größten Unternehmen selbst gegeben ist und nur das Leben dann die jeweiligen Prüfungen vornimmt, so können natürlich auch die politischen Köpfe nicht plötzlich „entdeckt“ werden. Genies außerordentlicher Art lassen keine Rücksicht auf die normale Menschheit zu.

Der Staat muß in seiner Organisation, bei der kleinsten Zelle der Gemeinde angefangen bis zur obersten Leitung des gesamten Reiches, das Persönlichkeitsprinzip verankert haben.

Es gibt keine Majoritätsentscheidungen, sondern nur verantwortliche Personen, und das Wort „Rat“ wird wieder zurückgeführt auf seine ursprüngliche Bedeutung. Jedem Manne stehen wohl Berater zur Seite, allein die Entscheidung trifft ein Mann.

Der Grundsatz, der das preußische Heer seinerzeit zum wundervollsten Instrument des deutschen Volkes machte, hat in übertragenem Sinne dereinst der Grundsatz des Aufbaues unserer ganzen Staatsauffassung zu sein: Autorität jedes Führers nach unten und Verantwortlichkeit nach oben.

Auch dann wird man nicht jener Korporationen entbehren können, die wir heute als Parlamente bezeichnen. Allein ihre Räte werden dann wirklich beraten, aber die Verantwortung kann und darf immer nur ein Träger besitzen und mithin auch nur dieser allein die Autorität und das Recht des Befehls.

Die Parlamente an sich sind notwendig, weil ja vor allem in ihnen die Köpfe die Möglichkeit haben, sich langsam emporzuheben, denen man später besondere verantwortliche Aufgaben überweisen kann.

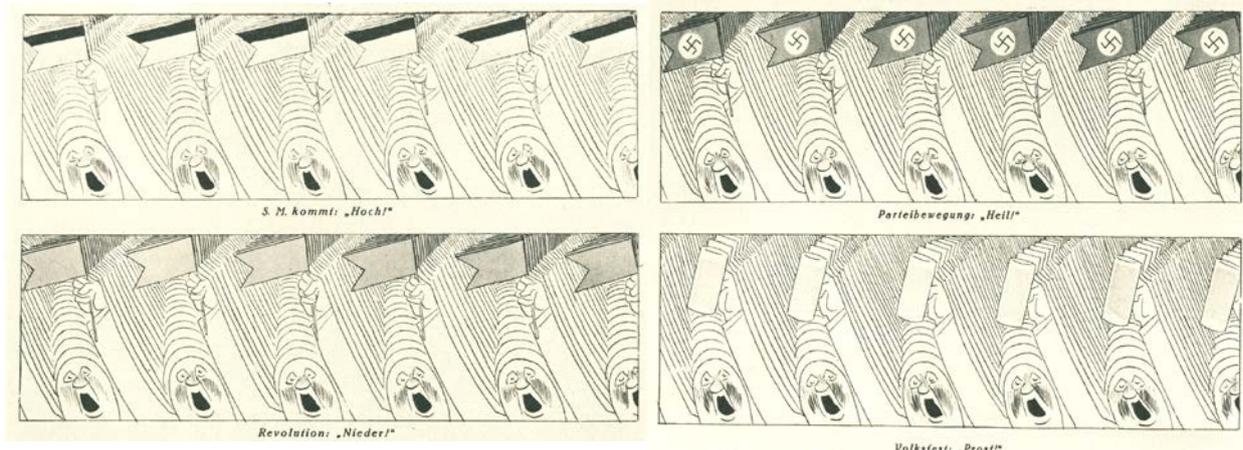
Damit ergibt sich folgendes Bild:

Der völkische Staat hat, angefangen bei der Gemeinde bis hinauf zur Leitung des Reiches, keinen Vertretungskörper, der etwas durch Majorität beschließt, sondern nur Beratungskörper, die dem jeweilig gewählten Führer zur Seite stehen und von ihm in die Arbeit eingeteilt werden, um nach Bedarf selber auf gewissen Gebieten wieder unbedingte Verantwortung zu übernehmen, genau so wie sie im größeren der Führer oder Vorsitzende der jeweiligen Korporation selbst besitzt. [...]

Dieser Grundsatz unbedingter Verbindung von absoluter Verantwortlichkeit mit absoluter Autorität wird allmählich eine Führerauslese heranzüchten, wie dies heute im Zeitalter des verantwortungslosen Parlamentarismus gar nicht denkbar ist.

## Fragen und Aufgaben

1. Charakterisiere den Aufbau des völkischen Staatsmodells Hitlers.
2. Auf welcher Rechtsbasis beruht dieses Modell?
3. Zeige Gemeinsamkeiten und Unterschiede in den Staatsmodellen Platons, Orwells und Hitlers auf.
4. Die in allen drei Modellen festgelegte Volksmasse wird in der folgenden Illustration karikiert. Welche negativen Eigenschaften des Volkes werden in dieser Karikatur (Simplicissimus 1932) besonders hervorgehoben?



TEXT 16 **Friedrich Engels: Grundsätze des Kommunismus (1847)** aus: Marx-Engels Werke, Berlin 1956ff., Bd. 4, S. 373f.

18. *F(rage): Welchen Entwicklungsgang wird diese Revolution nehmen?*

*A(ntwort):* Sie wird vor allen Dingen eine *demokratische Staatsverfassung* und damit direkt oder indirekt die politische Herrschaft des Proletariats herstellen. Direkt in England, wo die Proletarier schon die Majorität des Volks ausmachen. Indirekt in Frankreich und Deutschland, wo die Majorität des Volkes nicht nur aus Proletariern, sondern auch aus kleinen Bauern und Bürgern besteht, welche eben erst im Übergang ins Proletariat begriffen sind und in allen ihren politischen Interessen mehr und mehr vom Proletariat abhängig werden und sich daher bald den Forderungen des Proletariats fügen müssen. Dies wird vielleicht einen zweiten Kampf kosten, der aber nur mit dem Siege des Proletariats endigen kann.

Die Demokratie würde dem Proletariat ganz nutzlos sein, wenn sie nicht sofort als Mittel zur Durchsetzung weiterer, direkt das Privateigentum angreifender und die Existenz des Proletariats sicherstellender Maßregeln benutzt würde. Die hauptsächlichsten dieser Maßregeln, wie sie sich schon jetzt als notwendige Folgen der bestehenden Verhältnisse ergeben, sind folgende:

1. Beschränkung des Privateigentums durch Progressivsteuern, starke Erbschaftssteuern, Abschaffung der Erbschaft der Seitenlinien (Brüder, Neffen etc.), Zwangsanleihen pp.
2. Allmähliche Expropriation der Grundeigentümer, Fabrikanten, Eisenbahnbesitzer und Schiffsreeder, teils durch Konkurrenz der Staatsindustrie, teils direkt gegen Entschädigung in Assignaten.
3. Konfiskation der Güter aller Emigranten und Rebellen gegen die Majorität des Volks.
4. Organisation der Arbeit oder Beschäftigung der Proletarier auf den Nationalgütern, Fabriken und Werkstätten, wodurch die Konkurrenz der Arbeiter unter sich beseitigt und die Fabrikanten solange sie noch bestehen, genötigt werden, denselben erhöhten Lohn zu zahlen wie der Staat.
5. Gleicher Arbeitszwang für alle Mitglieder der Gesellschaft bis zur vollständigen Aufhebung des Privateigentums. Bildung industrieller Armeen, besonders für die Agrikultur.
6. Zentralisierung des Kreditsystems und Geldhandels in den Händen des Staats durch eine Nationalbank mit Staatskapital und Unterdrückung aller Privatbanken und Bankiers.
7. Vermehrung der Nationalfabriken, Werkstätten, Eisenbahnen und Schiffe, Urbarmachung aller Ländereien und Verbesserung der schon urbar gemachten, in demselben Verhältnis, in welchem sich die der Nation zur Verfügung stehenden Kapitalien und Arbeit vermehren.
8. Erziehung sämtlicher Kinder, von dem Augenblicke an, wo sie der ersten mütterlichen Pflege entbehren können, in Nationalanstalten und auf Nationalkosten. Erziehung und Fabrikation zusammen.
9. Errichtung großer Paläste auf den Nationalgütern als gemeinschaftliche Wohnungen für Gemeinden von

Staatsbürgern, welche sowohl Industrie wie Ackerbau treiben und die Vorteile sowohl des städtischen wie des Landlebens in sich vereinigen, ohne die Einseitigkeiten und Nachteile beider Lebensweisen zu teilen.

10. Zerstörung aller ungesunden und schlecht gebauten Wohnungen und Stadtviertel.

11. Gleiches Erbrecht für uneheliche wie für eheliche Kinder.

12. Konzentration alles Transportwesens in den Händen der Nation.

Alle diese Maßregeln können natürlich nicht mit einem Male durchgeführt werden. Aber die eine wird immer die andre nach sich ziehen. Ist einmal der erste radikale Angriff gegen das Privateigentum geschehen, so wird das Proletariat sich gezwungen sehen, immer weiter zu gehen, immer mehr alles Kapital, allen Ackerbau, alle Industrie, allen Transport, allen Austausch in den Händen des Staates zu konzentrieren. Dahin arbeiten alle diese Maßregeln; und sie werden genau in demselben Verhältnis ausführbar werden und ihre zentralisierenden Konsequenzen entwickeln, in welchem die Produktivkräfte des Landes durch die Arbeit des Proletariats vervielfältigt werden. Endlich, wenn alles Kapital, alle Produktion und aller Austausch in den Händen der Nation zusammengedrängt sind, ist das Privateigentum von selbst weggefallen, das Geld überflüssig geworden und die Produktion so weit vermehrt und die Menschen so weit verändert, daß auch die letzten Verkehrsformen der alten Gesellschaft fallen können.

**TEXT 17 Friedrich Engels: Rede in Elbersfeld (1845) aus: Marx-Engels Werke, Berlin 1956ff., Bd. 2, S. 541ff.**

Die jetzige Gesellschaft, welche den einzelnen Menschen mit allen übrigen in Feindschaft bringt, erzeugt auf diese Weise einen sozialen Krieg Aller gegen Alle, der notwendigerweise bei einzelnen, namentlich Ungebildeten, eine brutale, barbarisch-gewaltsame Form annehmen muß - die Form des Verbrechens. Um sich gegen das Verbrechen, gegen die offene Gewalttat zu schützen, bedarf die Gesellschaft eines weitläufigen, verwickelten Organismus von Verwaltungs- und Gerichtsbehörden, der eine unendliche Menge von Arbeitskräften in Anspruch nimmt. In der kommunistischen Gesellschaft würde sich auch dies unendlich vereinfachen, und gerade deshalb - so bizarr es auch klingen mag - gerade deshalb, weil in dieser Gesellschaft die Verwaltung nicht nur einzelne Seiten des sozialen Lebens, sondern das ganze soziale Leben in allen seinen einzelnen Tätigkeiten, nach allen seinen Seiten hin, zu administrieren haben würde. Wir heben den Gegensatz des einzelnen Menschen gegen alle andern auf - wir setzen dem sozialen Krieg den sozialen Frieden entgegen, wir legen die Axt an die Wurzel, des Verbrechens - und machen dadurch den größten, bei weitem größten Teil der jetzigen Tätigkeit der Verwaltungs- und Justizbehörden überflüssig. Schon jetzt verschwinden die Verbrechen der Leidenschaft immer mehr gegen die Verbrechen der Berechnung, des Interesses - die Verbrechen gegen *Personen* nehmen ab, die Verbrechen gegen das *Eigentum* nehmen zu. Die fortschreitende Zivilisation mildert die gewaltsamen Ausbrüche der Leidenschaft schon in der jetzigen, auf dem Kriegsfuß stehenden, wieviel mehr in der kommunistischen, friedlichen Gesellschaft! Die Verbrechen gegen das Eigentum fallen von selbst da weg, wo jeder erhält, was er zur Befriedigung seiner natürlichen und geistigen Triebe bedarf, wo die sozialen Abstufungen und Unterschiede wegfallen. Die Kriminaljustiz hört von selbst auf, die Ziviljustiz, die doch fast lauter Eigentumsverhältnisse oder wenigstens solche Verhältnisse, die den sozialen Kriegszustand zur Voraussetzung haben, behandelt, fällt ebenfalls weg; Streitigkeiten können dann nur seltne Ausnahmen sein, wo sie jetzt die natürliche Folge der allgemeinen Feindschaft sind, und werden leicht sich durch Schiedsrichter schlichten lassen. Die Verwaltungsbehörden haben jetzt ebenfalls in dem fortwährenden Kriegszustand die Quelle ihrer Beschäftigung - die Polizei und die ganze Administration tut weiter nichts, als daß sie dafür sorgt, daß der Krieg ein verdeckter, indirekter bleibe, daß er nicht in offene Gewalt, in Verbrechen ausarte. Wenn es aber unendlich leichter ist, den Frieden zu erhalten, als den Krieg in gewisse Schranken zu bannen, so ist es auch unendlich leichter, eine kommunistische als eine konkurrierende Gemeinde zu verwalten. Und wenn schon jetzt die Zivilisation die Menschen gelehrt hat, ihr Interesse in der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Sicherheit, des öffentlichen Interesses zu suchen, also die Polizei, Verwaltung und Justiz möglichst überflüssig zu machen, um wieviel mehr wird dies der Fall sein in einer Gesellschaft, in der die Gemeinschaft der Interessen zum Grundprinzip erhoben ist, in dem das öffentliche Interesse sich nicht mehr von dem jedes einzelnen unterscheidet! Was jetzt schon *trotz* der sozialen Einrichtung besteht, wieviel mehr wird das geschehen, wenn es nicht mehr durch die sozialen Einrichtungen gehindert, sondern unterstützt wird! Wir dürfen also auch von dieser Seite her auf einen beträchtlichen Zuwachs von Arbeitskräften rechnen, welche der jetzige soziale Zustand der Gesellschaft entzieht.

Eine der kostspieligsten Einrichtungen, deren die jetzige Gesellschaft nicht entbehren kann, sind die stehenden Heere, welche der Nation den kräftigsten, brauchbarsten Teil der Bevölkerung entziehen und sie zwingen, diesen dadurch unproduktiv gewordenen Teil zu ernähren. Wir wissen es an unserem eignen Staatsbudget, was uns das stehende Heer kostet - vierundzwanzig Millionen jährlich und die Entziehung von zweimal hunderttausend der kräftigsten Arme aus der Produktion. In der kommunistischen Gesellschaft würde es keinem Menschen einfallen, an ein stehendes Heer zu denken. Wozu auch? Zur Bewahrung der inneren Ruhe des Landes? Es wird, wie wir oben sahen, keinem einzigen einfallen, diese innere Ruhe zu stören. Die Furcht vor Revolutionen ist ja nur die Folge der Opposition der Interessen; wo die Interessen aller zusammenfallen, kann von einer solchen Furcht

keine Rede sein. - Zu einem Angriffskriege? Wie sollte eine kommunistische Gesellschaft dazu kommen, einen Angriffskrieg zu unternehmen -, sie, die sehr gut weiß, daß sie im Kriege nur Menschen und Kapital verliert, während sie höchstens ein paar widerwillige, also eine Störung in die soziale Ordnung bringende Provinzen erlangen kann! - Zu einem Verteidigungskriege? Dazu bedarf es keines stehenden Heeres, da es ein leichtes sein wird, jedes fähige Mitglied der Gesellschaft auch neben seinen übrigen Beschäftigungen so weit in der wirklichen, nicht parademäßigen Waffengewandtheit zu üben, als zur Verteidigung des Landes nötig ist.

### Fragen und Aufgaben

1. Wie wird sich nach Engels der Aufbau der kommunistischen Gesellschaft vollziehen?
2. Warum wird es nach Engels zum Aufbau einer kommunistischen Gesellschaft in England, Frankreich und Deutschland kommen? Informiere dich über die historische Entwicklung dieser Länder im 19. und 20. Jahrhundert und zähle die Faktoren auf, die den Aufbau einer kommunistischen Gesellschaft in den genannten Ländern verhinderten.
3. Welche von Engels' Forderungen zur Durchsetzung der Interessen des Proletariats wurden in den westlichen Demokratien verwirklicht?
4. Durch welche Vorzüge zeichnet sich das kommunistische Gesellschaftsmodell von Engels gegenüber dem „Normalstaat“ aus?
5. Welche sind die wichtigsten Faktoren, die die Bildung einer kommunistischen Gesellschaft im Sinne Engels' verhindern?
6. Welche Ähnlichkeiten ergeben sich zwischen dem Aufbau des platonischen Idealstaates und dem der kommunistischen Gesellschaft?

### TEXT 18 **Bundesverfassungsgesetz** (Fassung vom 10. April 1995) (Auswahl)

**Artikel 1.** Österreich ist eine demokratische Republik. Ihr Recht geht vom Volk aus.

**Artikel 2.** (i) Österreich ist ein Bundesstaat.

(ii) Der Bundesstaat wird gebildet aus den selbständigen Ländern: Burgenland; Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg, Wien.

**Artikel 7.** (i) Alle Bundesbürger sind vor dem Gesetz gleich. Vorrechte der Geburt, des Geschlechtes, des Standes, der Klasse und des Bekenntnisses sind ausgeschlossen.

(ii) Den öffentlichen Angestellten, einschließlich der Angehörigen des Bundesheeres, ist die ungeschmälerte Ausübung ihrer politischen Rechte gewährleistet.

**Artikel 9.** Die allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechtes gelten als Bestandteile des Bundesrechtes.

**Artikel 24.** Die Gesetzgebung des Bundes übt der Nationalrat gemeinsam mit dem Bundesrat aus.

**Artikel 26.** (i) Der Nationalrat wird vom Bundesvolk auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlrechtes der Männer und Frauen, die vor dem 1. Jänner des Jahres der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben, nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Durch Bundesgesetz werden die näheren Bestimmungen über das Wahlverfahren getroffen.

(ii) Das Bundesgebiet wird in räumlich geschlossene Wahlkreise geteilt, deren Grenzen die Landesgrenzen nicht schneiden dürfen; diese Wahlkreise sind in räumlich geschlossene Regionalwahlkreise zu untergliedern. Die Zahl der Abgeordneten wird auf die Wahlberechtigten der Wahlkreise (Wahlkörper) im Verhältnis der Zahl der Staatsbürger, die nach dem Ergebnis der letzten Volkszählung im jeweiligen Wahlkreis den Hauptwohnsitz hatten, vermehrt um die Zahl der Staatsbürger, die am Zähltag im Bundesgebiet zwar nicht den Hauptwohnsitz hatten, aber in einer Gemeinde des jeweiligen Wahlkreises in der Wählerevidenz eingetragen waren, verteilt; in gleicher Weise wird die Zahl der einem Wahlkreis zugeordneten Abgeordneten auf die Regionalwahlkreise verteilt. Die Wahlordnung zum Nationalrat hat ein abschließendes Ermittlungsverfahren im gesamten Bundesgebiet vorzusehen, durch das sowohl ein Ausgleich der den wahlwerbenden Parteien in den Wahlkreisen zugeteilten als auch eine Aufteilung der noch nicht zugeteilten Mandate nach den Grundsätzen der Verhältniswahl erfolgt. Eine Gliederung der Wählerschaft in andere Wahlkörper ist nicht zulässig.

**Artikel 27.** (i) Die Gesetzgebungsperiode des Nationalrates dauert vier Jahre, vom Tag seines ersten Zusammentrittes an gerechnet, jedenfalls aber bis zu dem Tag, an dem der neue Nationalrat zusammentritt.

**Artikel 28.** (i) Der Bundespräsident beruft den Nationalrat in jedem Jahr zu einer ordentlichen Tagung ein, die nicht vor dem 15. September beginnen und nicht länger als bis zum 15. Juli des folgenden Jahres währen soll.

- Artikel 29.** (i) Der Bundespräsident kann den Nationalrat auflösen, er darf dies jedoch nur einmal aus dem gleichen Anlass verfügen. Die Neuwahl ist in diesem Fall von der Bundesregierung so anzuordnen, dass der neu gewählte Nationalrat längstens am hundertsten Tag nach der Auflösung zusammentreten kann.
- (ii) Vor Ablauf der Gesetzgebungsperiode kann der Nationalrat durch einfaches Gesetz seine Auflösung beschließen.
- Artikel 31.** Zu einem Beschluss des Nationalrates ist, soweit in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt oder im Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates für einzelne Angelegenheiten nicht anderes festgelegt ist, die Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Mitglieder und die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- Artikel 34.** (i) Im Bundesrat sind die Länder im Verhältnis zur Bürgerzahl im Land gemäß den folgenden Bestimmungen vertreten.
- (ii) Das Land mit der größten Bürgerzahl entsendet zwölf, jedes andere Land so viele Mitglieder, als dem Verhältnis seiner Bürgerzahl zur erstangeführten Bürgerzahl entspricht, wobei Reste über die Hälfte der Verhältniszahl als voll gelten. Jedem Land gebührt jedoch eine Vertretung von wenigstens drei Mitgliedern. Für jedes Mitglied wird ein Ersatzmann bestellt.
- (iii) Die Zahl der demnach von jedem Land zu entsendenden Mitglieder wird vom Bundespräsidenten nach jeder allgemeinen Volkszählung festgesetzt.
- Artikel 35.** (i) Die Mitglieder des Bundesrates und ihre Ersatzmänner werden von den Landtagen für die Dauer ihrer Gesetzgebungsperiode nach dem Grundsatz der Verhältniswahl gewählt, jedoch muß wenigstens ein Mandat der Partei zufallen, die die zweithöchste Anzahl von Sitzen im Landtag oder, wenn mehrere Parteien die gleiche Anzahl von Sitzen haben, die zweithöchste Zahl von Wählerstimmen bei der letzten Landtagswahl aufweist. Bei gleichen Ansprüchen mehrerer Parteien entscheidet das Los.
- Artikel 38.** Der Nationalrat und der Bundesrat treten als Bundesversammlung in gemeinsamer öffentlicher Sitzung zur Angelobung des Bundespräsidenten, ferner zur Beschlussfassung über eine Kriegserklärung am Sitz des Nationalrates zusammen.
- Artikel 41.** (i) Gesetzesvorschläge gelangen an den Nationalrat als Anträge seiner Mitglieder, des Bundesrates oder eines Drittels der Mitglieder des Bundesrates sowie als Vorlagen der Bundesregierung.
- (ii) Jeder von 100 000 Stimmberechtigten oder von je einem Sechstel der Stimmberechtigten dreier Länder gestellte Antrag (Volksbegehren) ist von der Bundeswahlbehörde dem Nationalrat zur Behandlung vorzulegen. Stimmberechtigt bei Volksbegehren ist, wer am Stichtag das Wahlrecht zum Nationalrat besitzt und in einer Gemeinde des Bundesgebietes den Hauptwohnsitz hat. Das Volksbegehren muss eine durch Bundesgesetz zu regelnde Angelegenheit betreffen und kann in Form eines Gesetzesantrages gestellt werden.
- Artikel 42.** (i) Jeder Gesetzesbeschluss des Nationalrates ist unverzüglich von dessen Präsidenten dem Bundesrat zu übermitteln.
- (ii) Ein Gesetzesbeschluss kann, soweit nicht verfassungsgesetzlich anderes bestimmt ist, nur dann beurkundet und kundgemacht werden, wenn der Bundesrat gegen diesen Beschluss keinen mit Gründen versehenen Einspruch erhoben hat.
- (iii) Dieser Einspruch muss dem Nationalrat binnen acht Wochen nach Einlangen des Gesetzesbeschlusses beim Bundesrat von dessen Vorsitzenden schriftlich übermittelt werden; er ist dem Bundeskanzler zur Kenntnis zu bringen.
- (iv) Wiederholt der Nationalrat seinen ursprünglichen Beschluss bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder, so ist dieser zu beurkunden und kundzumachen. Beschließt der Bundesrat keinen Einspruch zu erheben, oder wird innerhalb der im Absatz 3 festgesetzten Frist kein mit Begründung versehener Einspruch erhoben, so ist der Gesetzesbeschluss zu beurkunden und kundzumachen.
- (v) Insoweit Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates die Geschäftsordnung des Nationalrates, die Auflösung des Nationalrates, ein Bundesfinanzgesetz, eine vorläufige Vorsorge im Sinne von Art. 51 Abs. 5 oder eine Verfügung über Bundesvermögen, die Übernahme oder Umwandlung einer Haftung des Bundes, das Eingehen oder die Umwandlung einer Finanzschuld des Bundes oder die Genehmigung eines Bundesrechnungsabschlusses betreffen, steht dem Bundesrat keine Mitwirkung zu.
- Artikel 43.** Einer Volksabstimmung ist jeder Gesetzesbeschluss des Nationalrates nach Beendigung des Verfahrens gemäß Artikel 42, jedoch vor seiner Beurkundung durch den Bundespräsidenten, zu unterziehen, wenn der Nationalrat es beschließt oder die Mehrheit der Mitglieder des Nationalrates es verlangt.
- Artikel 44.** (i) Verfassungsgesetze oder in einfachen Gesetzen enthaltene Verfassungsbestimmungen können vom Nationalrat nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden; sie sind als solche ("Verfassungsgesetz", "Verfassungsbestimmung") ausdrücklich zu bezeichnen.

- (ii) Verfassungsgesetze oder in einfachen Gesetzen enthaltene Verfassungsbestimmungen, durch die die Zuständigkeit der Länder in Gesetzgebung oder Vollziehung eingeschränkt wird, bedürfen überdies der in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen zu erteilenden Zustimmung des Bundesrates.
  - (iii) Jede Gesamtänderung der Bundesverfassung, eine Teiländerung aber nur, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder des Nationalrates oder des Bundesrates verlangt wird, ist nach Beendigung des Verfahrens gemäß Artikel 42, jedoch vor der Beurkundung durch den Bundespräsidenten, einer Abstimmung des gesamten Bundesvolkes zu unterziehen.
- Artikel 45.** (i) In der Volksabstimmung entscheidet die unbedingte Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.
- Artikel 60.** (i) Der Bundespräsident wird vom Bundesvolk auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlrechtes gewählt; stellt sich nur ein Wahlwerber der Wahl, so ist die Wahl in Form einer Abstimmung durchzuführen. Stimmberechtigt ist jeder zum Nationalrat Wahlberechtigte. Für die Wahl besteht Wahlpflicht in den Bundesländern, in denen dies durch Landesgesetz angeordnet wird. Durch Bundesgesetz werden die näheren Bestimmungen über das Wahlverfahren und die allfällige Wahlpflicht getroffen. In diesem Bundesgesetz sind insbesondere auch die Gründe festzusetzen, aus denen eine Nichtteilnahme an der Wahl trotz Wahlpflicht als entschuldigt gilt.
- (ii) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte aller gültigen Stimmen für sich hat. Ergibt sich keine solche Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Bei diesem können gültigerweise nur für einen der beiden Wahlwerber, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, Stimmen abgegeben werden; es kann jedoch jede der zwei Wählergruppen, die diese beiden Wahlwerber aufgestellt haben, für den zweiten Wahlgang an Stelle des von ihr aufgestellten Wahlwerbers eine andere Person namhaft machen.
- Artikel 65.** (i) Der Bundespräsident vertritt die Republik nach außen, empfängt und beglaubigt die Gesandten, genehmigt die Bestellung der fremden Konsuln, bestellt die konsularischen Vertreter der Republik im Ausland und schließt die Staatsverträge ab. Er kann anlässlich des Abschlusses eines nicht unter Artikel 50 fallenden Staatsvertrages oder eines Staatsvertrages gemäß Artikel 16 Abs. 1, der weder gesetzändernd noch Gesetzesergänzend ist, anordnen, dass dieser Staatsvertrag durch Erlassung von Verordnungen zu erfüllen ist.
- (ii) Weiter stehen ihm - außer den ihm nach anderen Bestimmungen dieser Verfassung übertragenen Befugnissen - zu: a) die Ernennung der Bundesbeamten, einschließlich der Offiziere, und der sonstigen Bundesfunktionäre, die Verleihung von Amtstiteln an solche; b) die Schaffung und Verleihung von Berufstiteln; c) für Einzelfälle: die Begnadigung der von den Gerichten rechtskräftig Verurteilten, die Milderung und Umwandlung der von den Gerichten ausgesprochenen Strafen, die Nachsicht von Rechtsfolgen und die Tilgung von Verurteilungen im Gnadenweg, ferner die Niederschlagung des strafgerichtlichen Verfahrens bei den von Amts wegen zu verfolgenden strafbaren Handlungen; d) die Erklärung unehelicher Kinder zu ehelichen auf Ansuchen der Eltern.
  - (iii) Inwieweit dem Bundespräsidenten außerdem noch Befugnisse hinsichtlich Gewährung von Ehrenrechten, außerordentlichen Zuwendungen, Zulagen und Versorgungsgenüssen, Ernennungs- oder Bestätigungsrechten und sonstigen Befugnissen in Personalangelegenheiten zustehen, bestimmen besondere Gesetze.
- Artikel 67.** (i) Alle Akte des Bundespräsidenten erfolgen, soweit nicht verfassungsmäßig anderes bestimmt ist, auf Vorschlag der Bundesregierung oder des von ihr ermächtigten Bundesministers. Inwieweit die Bundesregierung oder der zuständige Bundesminister hiebei selbst an Vorschläge anderer Stellen gebunden ist, bestimmt das Gesetz.
- (ii) Alle Akte des Bundespräsidenten bedürfen, soweit nicht verfassungsgesetzlich anderes bestimmt ist, zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Bundeskanzlers oder der zuständigen Bundesminister.
- Artikel 69.** (i) Mit den obersten Verwaltungsgeschäften des Bundes sind, soweit diese nicht dem Bundespräsidenten übertragen sind, der Bundeskanzler, der Vizekanzler und die übrigen Bundesminister betraut. Sie bilden in ihrer Gesamtheit die Bundesregierung unter dem Vorsitz des Bundeskanzlers.
- (ii) Der Vizekanzler ist zur Vertretung des Bundeskanzlers in dessen gesamtem Wirkungsbereich berufen. Sind der Bundeskanzler und der Vizekanzler gleichzeitig verhindert, betraut der Bundespräsident ein Mitglied der Bundesregierung mit der Vertretung des Bundeskanzlers.
- Artikel 70.** (i) Der Bundeskanzler und auf seinen Vorschlag die übrigen Mitglieder der Bundesregierung werden vom Bundespräsidenten ernannt. Zur Entlassung des Bundeskanzlers oder der gesamten Bundesregierung ist ein Vorschlag nicht erforderlich; die Entlassung einzelner Mitglieder der Bundesregierung erfolgt auf Vorschlag des Bundeskanzlers. Die Gegenzeichnung erfolgt, wenn es sich um die Ernennung des Bundeskanzlers oder der gesamten Bundesregierung handelt, durch den neu bestellten Bundeskanzler; die Entlassung bedarf keiner Gegenzeichnung.

- Artikel 82.** (i) Alle Gerichtsbarkeit geht vom Bund aus.  
(ii) Die Urteile und Erkenntnisse werden im Namen der Republik verkündet und ausgefertigt.
- Artikel 83.** (i) Die Verfassung und Zuständigkeit der Gerichte wird durch Bundesgesetz festgestellt.  
(ii) Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.
- Artikel 84.** Die Militärgerichtsbarkeit ist - außer für Kriegszeiten - aufgehoben.
- Artikel 85.** Die Todesstrafe ist abgeschafft.
- Artikel 94.** Die Justiz ist von der Verwaltung in allen Instanzen getrennt.

**Fragen und Aufgaben**

1. Worin unterscheidet sich die österreichische Staatsverfassung wesentlich von den vorhin beschriebenen Staatsutopien?
2. Versuche die österreichische Staatsverfassung als „Mischverfassung“ zu erklären.

